

zunächst nur an Israel versprochen war. Man kann das auch so ausdrücken: Auch unter der Züchtigung bleibt das israelitische Volk ein wertvolles Instrument, mit dem Gott seine Absicht zum Heil der Menschheit weiter verfolgt. Es hat immer noch eine Sendung in der Welt.

Zur Geschichte des Reichskonkordats

Alfons Kupper

In einem früheren Beitrag „Zur Geschichte des Reichskonkordats“ wurden ein Brief des Reichswehrministers General von Schleicher an den Erzbischof von Paderborn vom 13. Juli 1932 sowie ein Promemoria des Heiligen Stuhles vom 25. Oktober 1932 „die neuen Ansätze zur Verwirklichung des Reichskonkordats“ genannt¹. Eine Reihe bisher nicht bekannter Dokumente ermöglicht eine weitere Stützung dieser Behauptung.

Zwar muß mit aller Deutlichkeit gesagt werden, daß von einer unmittelbaren Kontinuität der Konkordatsbemühungen der Weimarer Zeit zu dem am 20. Juli 1933 erfolgten Abschluß des Reichskonkordats nicht gesprochen werden kann. Dafür waren der 30. Januar 1933 und die darauf folgenden Geschehnisse – Reichstagsbrandverordnung, Ermächtigungsgesetz, Ende der Parteien und beginnende Gleichschaltung der Länder – ein zu bedeutsamer Einschnitt, der eine völlige Veränderung der innerpolitischen Situation im Gefolge hatte. Trotz dieser notwendigen Feststellung kann und darf jedoch eine mittelbare Kontinuität behauptet werden. Diese war gegeben in der Person des Vizekanzlers von Papen. Als Reichskanzler war er gewillt, die zwischen dem Hl. Stuhl und dem Deutschen Reich schwebenden Verhandlungen über eine Reihe von Fragen, die der Hl. Stuhl in Verbindung mit der vom Reich gewünschten Regelung der Militärseelsorge vertraglich geregelt sehen wollte, zu einem beide Seiten befriedigenden Ergebnis zu bringen. Aber es war ihm nicht mehr beschieden, dieses Ziel zu erreichen. Als Vizekanzler in der Regierung Hitler war er es dann, der am Osterfest 1933 anlässlich einer Romreise die entscheidende Initiative zum Abschluß des Reichskonkor-

¹ A. Kupper, *Zur Geschichte des Reichskonkordats*. In dieser Zschr., 163 (1958/59), 278–302; 354–375. Das genannte Zitat befindet sich auf S. 279.

dates ausgelöst hat, indem er dem Papst und dem Kardinalstaatssekretär einen entsprechenden Vorschlag unterbreitete².

Die nachstehend veröffentlichten Quellen lassen aber noch eine weitere Tatsache deutlich erkennen:

Obwohl in den Jahren der Weimarer Republik, besonders seit 1925 die Aussichten immer geringer geworden waren, für ein Reichskonkordat in den gesetzgebenden Körperschaften eine Mehrheit zu finden, nutzte in den Jahren 1930/32 der auf den Posten des Kardinalstaatssekretärs berufene ehemalige Nuntius beim Deutschen Reich, Kardinal Pacelli, jede sich bietende Gelegenheit, um die seit einigen Jahren zum Stillstand gekommenen Gespräche über ein Reichskonkordat neu in Gang zu bringen.

Einen gegebenen Anlaß hierzu sah der Kardinal in dem von der Reichsregierung vorgebrachten Wunsch, die Militärseelsorge neu zu regeln, was nur in der Form einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und dem Hl. Stuhl geschehen konnte.

In Durchführung des Versailler Vertrags wurde aus dem alten verminderten Heer die Reichswehr neugeschaffen. Damit und durch die Tatsache, daß die Reichswehr ausschließliche Reichsangelegenheit war, ergab sich die Notwendigkeit, auch die Militärseelsorge auf eine neue Basis zu stellen, worüber seit 1921 Verhandlungen zwischen der Reichsregierung und dem deutschen Episkopat im Gang waren. Doch hatten sich die Bischöfe auf einer Entschließung der Fuldaer Bischofskonferenz vom 27.—29. Januar 1920 gegen eine Exemption der Militärseelsorge ausgesprochen³, während die Reichsregierung gerade diese Form dringend anstrebte. Da sich die Verhandlungen jahrelang ergebnislos hinzogen, wandte sich schließlich der Reichswehrminister General Groener im Oktober 1929 mit der Bitte an das Auswärtige Amt, es möchte doch mit dem Hl. Stuhl unmittelbar über die strittige Frage Verhandlungen einleiten, was auch geschah.

Zu Beginn des Jahres 1930 weilte Prälat Kaas, seit 8. Dezember 1928 Vorsitzender der Deutschen Zentrumspartei, in Rom, um hier mit dem Kardinalstaatssekretär Fragen des kurz zuvor unter seiner Mitwirkung zustande gekommenen Preußischen Konkordats zu besprechen. Daneben waren es besonders auch Fragen der Militärseelsorge, die Gegenstand dieser römischen Besprechungen waren. Darüber sandte der bayerische Gesandte beim Hl. Stuhl, Baron von Ritter zu Groenesteyn, an Ministerpräsident Dr. Held einen ausführlichen Bericht, in dem er die Absicht des Kardinalstaatssekretärs hervorhob, auch über weitere Fragen verhandeln und ein Konkordat mit dem Reich abschließen zu wollen⁴. Eine gleiche Auffassung von den Absichten des Kardinals brachte auch der Botschafter des Deutschen Reiches, Diego von Bergen, zum Ausdruck, als er in einem Telegramm-

² Vgl. Kupper a.a.O., S. 281 ff.; E. Deuerlein, *Das Reichskonkordat*. Düsseldorf 1956, 110 ff.; 242 ff.

³ Protokoll der Bischofskonferenz zu Fulda 27.—29. 1. 1920, 4. Sitzung, 28. 2. 1920, Nr. 27. (Arch. d. Bischöfl. Ordinariats Limburg.) Vgl. auch G. Schreiber, *Zwischen Demokratie und Diktatur*. Münster 1949, 72 f.

⁴ Dokument Nr. 1

bericht nach Berlin mitteilte: „KStS erwähnt Möglichkeit, Frage Militärseelsorge im Rahmen Reichskonkordat zu lösen. Verschiebung der Angelegenheit auf diese Plattform zurückgewiesen.“⁵

Zugleich zeigt dieser Bericht aber auch, daß auf seiten des Reiches nicht gewünscht wurde, die Militärseelsorge mit den Fragen eines Reichskonkordats zu verquicken, was damit zu erklären sein dürfte, daß, wie aus den Quellen deutlich hervorgeht⁶, gerade bei den großen Ländern starke Widerstände gegen ein Reichskonkordat bestanden, besonders nachdem das Preußenkonkordat zum Abschluß gebracht worden war. Die Militärseelsorgefrage aber wurde vom Reich als dringliche Angelegenheit betrachtet, die man nicht den voraussichtlich sehr langwierigen Diskussionen, die über ein Reichskonkordat mit Sicherheit zu erwarten gewesen wären, aussetzen wollte.

Dennoch bemühte sich der Kardinalstaatssekretär immer wieder, in Verbindung mit der Militärseelsorge auch eine Reihe weiterer Fragen, deren vertragliche Regelung der Hl. Stuhl gern gesehen hätte, zu klären und in den erforderlichen Vertrag aufzunehmen.

Im März des Jahres 1931 wurde dem Botschafter vom Hl. Stuhl ein Vorschlag zu einer vorläufigen Regelung der Militärseelsorgefrage unterbreitet, wobei seitens des Hl. Stuhls auch Gegenwünsche geäußert wurden⁷. Diese wurden auf Wunsch des Botschafters in einem eigenen Promemoria präzisiert⁸. Inhaltlich stellen diese Gegenwünsche durchaus nichts Neues dar, stehen vielmehr in Einklang mit den früheren Entwürfen und Richtlinien für ein Reichskonkordat⁹.

Wiederum zeigen die Quellen, wie ungünstig die politische Lage für die Wünsche der Kurie geworden war. Unmittelbar vor dem Empfang dieses Promemorias berichtete Herr von Bergen dem Amt, Reichskanzler a. D. Dr. Wirth und Prälat Dr. Schreiber hätten es sich angelegen sein lassen, „Pacelli sehr energisch darauf hinzuweisen, daß Erfüllung dort bekannter drei Wünsche Kurie nach Lage der Dinge aussichtslos erscheine“¹⁰. Trotzdem hielt der Kardinalstaatssekretär an seiner Absicht fest, zu einer umfassenderen Vertragsregelung zu kommen, wie in einem Privatbrief des Gesandten von Ritter berichtet wird¹¹.

⁵ Pol. Arch. AA, Vatikan Nr. 8b Militärseelsorge, Bd. 2

⁶ Dokument Nr. 2

⁷ Dokument Nr. 3 — Von dieser Unterredung des Botschafters mit dem Kardinalstaatssekretär berichtet auch Deuerlein a.a.O., S. 88 unter Verweis auf A. Scharnagl, *Das Reichskonkordat und die Länderkonkordate als Konkordatssystem*. (Hist. Jahrbuch 74 [1955] 601.)

⁸ Dokument Nr. 4

⁹ Im Rahmen einer in Vorbereitung befindlichen Veröffentlichung amtlicher Quellen zum Abschluß des Reichskonkordats werden die wichtigsten Entwürfe und Richtlinien zu diesem Vertrag ebenfalls veröffentlicht.

¹⁰ Telegr. Bericht Nr. 15 vom 20. 4. 1931 (Pol. Arch. AA, Vat. Nr. 8b Militärseelsorge, Bd. 3). — Zu dieser Romreise Deutscher Politiker vgl. R. Morsey, *Die Deutsche Zentrumspartei*. In: R. Morsey und E. Matthias, *Das Ende der Parteien*. Düsseldorf 1960, 301. Nach H. Pünder, *Politik in der Reichskanzlei*. (Schriftenreihe der Vierteljahreshefte f. Zeitgesch., Nr. 3) Stuttgart 1961, 95, weilte auch Reichsminister von Guérard zur gleichen Zeit in Rom, wo er an Wirths Verhandlungen teilnahm (vgl. hierzu Dok. Nr. 5). — Der oben genannte Prälat Dr. Schreiber, führendes Mitglied der Zentrumsfraktion im Reichstag, war schon früher mit der Frage Militärseelsorge befaßt. Ende Nov. 1930 hatte er dem Ausw. Amt eine „Denkschrift betr. die Notwendigkeit eines eigenen katholischen Feldpropstes für die Deutsche Reichswehr“ vorgelegt, die auch dem Vatikanbotschafter zugeleitet worden war. Vgl. Schreiber a.a.O. 73.

¹¹ Dokument Nr. 5

Und doch hat es den Anschein, als habe in den weiteren Gesprächen Kardinal Pacelli zwei seiner Wünsche fallen lassen¹².

Vorerst aber kamen die Verhandlungen zu einem Stillstand, nachdem der Entwurf einer Stellungnahme des Reichskanzlers Brüning zu dem vatikanischen Wunsch die Ablösung der Staatsleistungen an die Kirche betreffend¹³ in vertraulicher Sondierung vom Kardinalstaatssekretär als ungenügend abgelehnt worden war¹⁴.

Hingegen bemühten sich die deutschen Bischöfe weiterhin, mit der Reichsregierung zu einer Regelung der Militärseelsorge nach ihren Vorstellungen, d. h. ohne die Exemtion, zu gelangen. Reichswehrminister General von Schleicher richtete daher am 13. Juli 1932 an Erzbischof Dr. Caspar Klein von Paderborn ein Schreiben, in dem er einen ihm übersandten Entwurf einer katholischen militärkirchlichen Dienstordnung zurückwies, weil diese völlig auf dem vom Reich abgelehnten Grundsatz der Nichtexemtion aufgebaut war¹⁵.

Gerade dieser Brief erlangte in der Vorgeschichte des Reichskonkordats eine besondere Bedeutung, weil durch ihn die Gespräche und Verhandlungen mit dem Hl. Stuhl, die seit Juli 1931 geruht hatten, erneut auflebten.

Eine Abschrift dieses Briefes wurde vom Reichswehrminister an das Auswärtige Amt übersandt, das von dem Schreiben dem Prälaten Kaas¹⁶ sowie dem Vatikanbotschafter durch eine Abschrift Kenntnis gab. Erzbischof Klein seinerseits hatte der Bischofskonferenz in Fulda Bericht erstattet. Unter dem 12. 9. 1932 sandte er dem Reichswehrminister eine EntschlieÙung der Bischofskonferenz über die Militärseelsorge zu, in der die Bischöfe es für selbstverständlich erklärten, „daß sie jede zwischen der höchsten kirchlichen und höchsten weltlichen Autorität vereinbarten Neuordnungen rückhaltlos akzeptieren“. Weiter erklärten sie: „Wenn in direkter Verhandlung der obersten Reichsbehörde mit dem Hl. Stuhle beiderseits die Exemtion und die bischöfliche Würde für den Feldpropst für das Ratsamere gehalten wird, so erklären alle Diözesanbischöfe einstimmig, daß sie bei aller pflichtmäßig geübten Äußerung ihrer Meinung *doch einer so vereinbarten Ordnung niemals im Wege gestanden haben und niemals im Wege stehen werden*. Eine baldige allseits befriedigende Lösung würde von den Bischöfen freudig begrüßt werden.“¹⁷ In dem Begleitschreiben teilte der Erzbischof dem Minister gleichzeitig

¹² Dokument Nr. 6

¹³ Dokument Nr. 6a

¹⁴ Siehe dazu Dokument Nr. 4

¹⁵ Dokument Nr. 7. — Dieses Dokument sowie die übrigen die Militärseelsorge berührenden Quellen dürften zur Genüge deutlich machen, daß sich K. O. Frhr von Aretin (Das Ende der Zentrumspartei und der Abschluß des Reichskonkordats am 20. Juli 1933, in: Frankfurter Hefte 17 [1962] 237 ff) mit der Schlussfolgerung, die „durch kein akutes Ereignis ausgelöste Anfrage“ Schleichers hätte nur den Zweck verfolgen können, auf das „Zentrum einen Druck auszuüben“ (239), im Irrtum befindet. Diese Vermutung findet in den amtlichen Quellen keinerlei Stütze. Sie zeigen im Gegenteil, daß die Voraussetzungen zu dieser Folgerung nicht zutreffen.

¹⁶ Dieser sowie der Vatikanreferent Menshausen waren an der Abfassung des Schleicher-Briefes beteiligt.

¹⁷ Abschrift der EntschlieÙung im Pol. Arch. AA, Vat. Nr. 8b Militärseelsorge, Bd. 3. Unterstreichung nach Vorlage. — Im Prot. d. Bisch.-Konf. Fulda 17.—19. 8. 1932 (Arch. d. Bisch. Ord. Limburg) ist die Eheschließung nicht enthalten, sondern lediglich ihre Tatsache erwähnt.

mit, „daß auch Se. Exzellenz, der Hochwürdigste Herr Apostolische Nuntius Orsenigo in Berlin über das Ergebnis der Fuldaer Besprechung in qu. Angelegenheit in Kenntnis gesetzt worden ist mit der dringlichen Bitte, die notwendigen Schritte zu ihrer Regelung auf diplomatischem Wege einzuleiten.“

In einer Vorlage für den Staatssekretär im Auswärtigen Amt hielt der Vatikanreferent Menshausen am 3. Oktober fest, Prälat Dr. Schreiber habe empfohlen, auch den Herrn Reichskanzler (von Papen!) über den Stimmungsumschwung der Bischöfe zu informieren. Einem nachträglichen Vermerk auf der Vorlage zufolge hatte Menshausen selbst die Möglichkeit, „den Herrn R. K. privatim zu verständigen“.

Die Absicht der Reichsregierung, jetzt die Verhandlungen mit dem Hl. Stuhl wieder aufzunehmen, wurde auf einen Bericht von Bergens hin zurückgestellt. Dieser teilte mit, der Kardinalstaatssekretär habe ihm ein Promemoria angekündigt; in diesem werde gegenüber dem Wunsch des Reichs nach Exemption der Militärseelsorge Entgegenkommen zugesagt. Zugleich aber werde der Kardinal auch auf seine schon geäußerten Wünsche zurückkommen; denn es erscheine ihm berechtigt, in diese Verhandlungen auch solche Fragen mit einzubeziehen, die bisher in den Länderkonkordaten nicht hätten geregelt werden können¹⁸. Allerdings läßt der Bericht auch klar erkennen, daß der Botschafter dem Kardinal keine Hoffnungen auf eine Erfüllung seiner Wünsche machen konnte, er aber auch nicht jede Aussicht, mit dem Reich zu einer konkordatären Regelung zu gelangen, verschließen wollte.

In einer Aufzeichnung für den Minister nannte Menshausen die zu erwartenden Forderungen der Kurie „wegen der augenblicklichen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland zur Zeit unerfüllbar“ und schlug vor, die Behandlung dieser Punkte von der „so eilbedürftigen Regelung der Militärseelsorge“ abzutrennen, „aber die Bereitwilligkeit zur unabhängigen Erörterung – wenn möglich zu einem späteren Zeitpunkt – erkennen zu lassen“.

Unter dem 27. 10. 1932 übersandte der Botschafter das schon angekündigte Promemoria des Hl. Stuhles, in dem die schon bekannten drei Wünsche erneut ausgesprochen wurden – um einen weiteren vermehrt. Für das zugesicherte Entgegenkommen in der Behandlung des Wunsches auf eine Exemption der Militärseelsorge wurde, gewissermaßen als eine Gegenleistung des Reichs, eine vertragliche Regelung auch dieser aufgeführten Punkte erwartet¹⁹.

Etwa zur gleichen Zeit hatte der Nuntius bei einem Besuch auch einige der Wünsche des Hl. Stuhls mit dem Reichskanzler erörtert. Aus dem Bericht des Nuntius hierüber glaubte Pacelli wohl eine grundsätzliche Zustimmung des Reichskanzlers herauszulesen zu dürfen²⁰. Das war für ihn hinreichender Anlaß, dem Reichskanzler unmittelbar eine Abschrift des Promemorias zu übersenden²¹. Wenn

¹⁸ Dokument Nr. 8 ¹⁹ Dokument Nr. 9 ²⁰ Dokument Nr. 10 ²¹ Dokument Nr. 11

auch Herr von Papen den Empfang lediglich bestätigen ließ, scheint er doch geneigt gewesen zu sein, den Wünschen des Hl. Stuhles zu entsprechen²².

Welche innenpolitischen Ziele und Absichten Reichskanzler von Papen damit verfolgt haben mag, bleibe dahingestellt. Wichtig ist hier die Tatsache, die Staatssekretär von Bülow festhält, daß der Kanzler die Wünsche aus innenpolitischen Gründen erfüllen möchte. Und dieser gleiche Herr von Papen, der als Reichskanzler seine Absicht nicht mehr hatte in die Tat umsetzen können, unterbreitete Ostern 1933 als Vizekanzler dem Hl. Stuhl ein Konkordatsangebot, das ganz auf den Entwürfen der Jahre 1920–1924 beruhte, in denen auch die jetzt erneut ausgesprochenen Wünsche des Hl. Stuhls bis auf Punkt vier schon enthalten waren²³.

Mit Ende November 1932 setzten nun auf Veranlassung des Auswärtigen Amtes über den Inhalt des Promemorias, besonders über die darin enthaltenen Gegenforderungen, Ressortberatungen ein²⁴. Vom Reichsministerium des Innern wurde der Entwurf für eine Beantwortung des Promemorias ausgearbeitet, der einer auf den 25. Februar 1933 anberaumten gemeinsamen Beratung als Besprechungsgrundlage dienen sollte²⁵. Über den Verlauf dieser Besprechung konnten allerdings bis jetzt noch keine näheren Unterlagen ermittelt werden²⁶.

Das vermutliche Ergebnis dieser Besprechung war, daß das Promemoria eine geteilte Beantwortung finden sollte, einmal nur die Militärseelsorge betreffend, während in einer zweiten Note die anderen Punkte behandelt werden sollten²⁷.

Diese beiden Entwürfe für eine Beantwortung des vatikanischen Promemorias, die vom Vatikanreferenten Menshausen auf der Grundlage des Entwurfs des Innenministeriums erstellt worden waren, wurden mit einer Reihe weiterer Materialien von Herrn Menshausen dem Vizekanzler von Papen „zur näheren Orientierung und eventuellen Verwertung“ anlässlich seiner Romreise übergeben²⁸.

Die entworfenen Antworten sollten allerdings nicht mehr abgesandt werden. Auf einem Brief des Reichswehrministeriums vom 28. 2. 1933, mit dem ein weiterer Entwurf zu einer Beantwortung des Promemorias übersandt worden war, der in stärkerem Maße auf die Militärseelsorgefrage einging, wurde von Menshausen am 2. Mai 1933 der Vermerk angebracht: „Die Sachlage hat sich einerseits durch das Ermächtigungsgesetz vom 24. März d. J., das die Erfüllung der vatikanischen Forderungen ohne parlamentarische Mitwirkung ermöglicht, und andererseits im

²² Dokument Nr. 12. — In Ergänzung zu Deuerlein, S. 113, festgestellt werden, daß die von Deuerlein ausgesprochene Vermutung, Papen habe auch schon als Reichskanzler amtlich von dem Promemoria und dem ganzen damit verbundenen Fragenkomplex Kenntnis erlangt, tatsächlich zutrifft.

²³ Die entsprechenden Dokumente werden in der genannten Quellenpublikation dargeboten.

²⁴ Dokumente 13 und 14

²⁵ Dokument Nr. 15 und 15a

²⁶ So konnte vor allem der Brief des RMI an das AA vom 23. 2. 33, der in einer Aufzeichnung Menshausens vom 5. 4. 33 erwähnt wird, noch nicht aufgefunden werden. Vgl. hierzu K. D. Bracher, *Nationalsozialistische Machtergreifung und Reichskonkordat*. In: *Der Konkordatsprozeß*. Veröff. d. Inst. f. Staatslehre u. Pol. e.V. Mainz, Bd. VII, München 1957 ff. 992; Deuerlein a.a.O. 109; Kupper a.a.O. 281 ff.

²⁷ Dokumente Nr. 16 und 16a.

²⁸ Aufzeichnung Menshausens vom 7. 4. 33. Vgl. hierzu Kupper a.a.O. 281 f., Bracher a.a.O. 991 ff.

Hinblick auf II Vat. 129 (geheim)²⁹ völlig geändert. Von einer Beantwortung der Note des Kard. Staatssekr. vom 25. 10. 32 wird daher vorläufig Abstand genommen. b.a.w.Z.d.A. 2/5 msh.“

In Zusammenfassung darf wohl folgendes festgestellt werden:

Die nachfolgenden Dokumente zeigen

1. daß nach Abschluß des Preußischen Konkordats der Kardinalstaatssekretär immer wieder versuchte, die zum Stillstand gekommenen Gespräche und Verhandlungen über ein Reichskonkordat wieder in Gang zu bringen, obwohl sich auf Grund der innen- und wirtschaftspolitischen Lage die Aussichten auf ein Gelingen immer mehr verschlechtert hatten;
2. daß der gegebene Anlaß zu diesen Bemühungen der Wunsch des Reiches war, vom Hl. Stuhl für die Militärseelsorge die Exemption zu erlangen;
3. daß in der Person des Reichskanzlers und nachmaligen Vizekanzlers von Papen eine unmittelbare Verbindung besteht zwischen den Verhandlungen der zweiten Jahreshälfte 1932 und der bei dem Romaufenthalt Papens erfolgten Einleitung der zum Abschluß führenden Verhandlungen über das Reichskonkordat.

DOKUMENT NR. 1

Brief des Bayer. Gesandten beim Hl. Stuhl Frhr. von Ritter zu Groenesteyn an
Ministerpräsident Dr. Held

(GStA München, Ges. Pöpstl. Stuhl 1008, Nr. 720–723)

J. Nr. 99.

Rom, den 9. März 1930.

Hochverehrtester Herr Ministerpräsident!

Euer Exzellenz hatte ich mir erlaubt, schon bei anderer Gelegenheit einmal zu berichten, daß Herr Prälat Kaas von Seiner Eminenz Kardinal Pacelli hieher zurückerwartet werde, um mit ihm einige ausstehende Ausführungsbestimmungen zum Preußischen Konkordat zu besprechen.

Herr Prälat Kaas weilt nunmehr seit acht Tagen hier. Da er sich aber gesundheitlich nicht wohl fühlt, hat er dem Kardinal Pacelli bis jetzt nur einen kurzen Besuch abstatten können.

Abgesehen von den Ausführungsbestimmungen zum Preußischen Konkordat beabsichtigt Prälat Kaas zum Gegenstand seiner Besprechungen mit Kardinal Pacelli, wie Seine Eminenz mir erzählte, auch die Frage der Ernennung eines deutschen Armeebischofs oder Feldpropstes zu machen. Die Reichsregierung wünscht diese Frage mit dem Heiligen Stuhl zu regeln, während die deutschen Bischöfe eine entgegengesetzte Stellung einnehmen. Gleichwohl besteht beim Heiligen Stuhl Geneigtheit, dem Wunsch der Reichsregierung entgegenzukommen und aus diesem Anlaß eventuell in ein Konkordatsverhältnis mit dem Reich zu treten, um dann als Gegengabe des Reiches auch noch einige Wünsche des Heiligen Stuhles erfüllt zu erhalten.

²⁹ Aktennummer der in Anm. 28 angeführten Aufzeichnung Menshausens vom 7. 4. 33.

Kardinal Pacelli, der schon als Nuntius dem Gedanken nachhing, neben den Länderkonkordaten für Fragen, die der Kompetenz der Länder entzogen sind, auch noch ein Reichskonkordat zu schließen, hat, wie ich mich kürzlich überzeugen konnte, auch in seiner neuen Stellung diesen Gedanken nicht fallen lassen und es wäre nicht zu verwundern, wenn er zur Verwirklichung desselben in erster Linie an die Hilfe des Prälaten Kaas appellierte, der ihm in langjähriger freundschaftlicher Zusammenarbeit schon viele erfolgreiche Dienste, zumal für das Gelingen des Preußischen Konkordates, geleistet hat.

Daß Kardinal Pacelli außer der Regelung der Militärseelsorge auch noch anderes Material für ein Reichskonkordat finden zu können glaubt, habe ich aus Andeutungen entnommen, die er mir gemacht hat. Er sprach unter anderem von in der Ehegesetzgebung des Reichs enthaltenen Strafbestimmungen für Geistliche, die vor der Bürgerlichen Eheschließung eine kirchliche Eheschließung vornehmen. Diese Strafbestimmungen möchte Kardinal Pacelli aufgehoben sehen. Vielleicht schwebt ihm auch der Gedanke vor, daß ein Reichskonkordat für die Interessen der Kirche eine Art Rückversicherung bilden könnte, falls einmal der selbständige Fortbestand der Länderkonkordate durch eine einheitsstaatliche Entwicklung des Reichs in Frage gestellt werden sollte. Denn als ich ihn davor warnte, einem Reichskonkordate den Charakter eines Mantelkonkordates zu geben, weil dadurch die Bedeutung der Länderregierungen für die Wahrung der in den Länderkonkordaten der Kirche zugesicherten Rechte abgeschwächt und daraus der Kirche nichts weniger als ein Vorteil erwachsen würde, vermied er es auf diese Seite der Frage näher einzugehen. Um so mehr erscheint es mir ganz unmaßgeblichst angezeigt, daß von seiten der Bayerischen Staatsregierung ihr weiterhin Beachtung geschenkt werde. Ich bitte aber Euer Exzellenz, falls Hochdieselben die Absicht haben sollten über die Frage eines Mantelkonkordates mit der Preußischen Regierung in Fühlung zu treten, mich nicht als Gewährsmann für obige Mitteilungen zu bezeichnen, weil diese auf einer streng vertraulichen Aussprache mit dem Kardinal Pacelli beruhen.

Genehmigen hochverehrtester Herr Ministerpräsident die erneute Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung, mit der ich die Ehre habe zu sein

Euer Exzellenz

(Unterschrift fehlt, da nur Abschrift.)

DOKUMENT NR. 2

Auszug aus einem Brief des Geheimen Rates Freiherrn von Stengel an den Gesandten Baron von Ritter, v. 4. 7. 1929.

(GSTA München, Ges. Pöpstl. Stuhl 1008, Nr. 710)

Deine Befürchtungen wegen eines Reichskonkordats teilt der Herr Ministerpräsident vorläufig nicht, obwohl er natürlich auch einem solchen mit starker Antipathie gegenüberstehen würde; Dr. Held hält vorerst keine Möglichkeiten für gegeben, daß ein Reichskonkordat zustandekommen könnte; nach dem Abschluß des Preußischen Konkordats, falls es wirklich zur Ratifikation und zum Inkrafttreten desselben kommt, werde Preußen und speziell Ministerpräsident Braun als starker Gegner eines Reichskonkordats auf dem Plan erscheinen. Der Inhalt für ein Reichskonkordat wäre wohl ein ziemlich magerer; aber immerhin blieben, wie ich bei der Lektüre des italienischen Konkordats ersehen habe, immerhin noch genug Punkte, welche den Abschluß eines Reichskonkordates rechtfertigen könnten, abgesehen von der Militärseelsorge – Art. 13, 14 und 15 des italienischen Konkordats – wohl auch die Bestimmungen in Art. 3, 4, 6, 7, 8 und 9 des italienischen Konkordats. Man wird also doch, da es an Material für ein Reichskonkordat nicht fehlen würde, auf der Hut sein müssen, daß es sich nicht etwa zu einem Mantelkonkordat auswächst. Aber in dieser Richtung würden wir wohl auf die Unterstützung Preußens nach Abschluß seines Konkordats rechnen können.

DOKUMENT NR. 3

Telegraphischer Bericht des Vatikanbotschafters von Bergen
Nr. 8 vom 20. März 1931.

(Pol. Arch. AA, Vatikan Nr. 8 b Militärseelsorge, Bd. 3)

Kardinalstaatssekretär übergab mir heute Promemoria betr. Militärseelsorge, das ich zwecks Vermeidung Zeitverlust mit Post im Original einreiche.

Hiernach hat der mit Angelegenheit befaßter Kardinal Seiner Heiligkeit Einsetzung eines nicht-exemten Feldpropstes mit Titel päpstlicher Hausprälat vorgeschlagen, ohne daß aber dadurch einer anderweitigen Regelung durch weitere Verhandlungen mit Reichsregierung, bei Geltendmachung besonderer Wünsche der Kurie, präjudiziert würde. Papst hat Vorschlag genehmigt.

Kardinalstaatssekretär hält mithin an seinerzeit in diesseitiger Berichterstattung gekennzeichneten Absicht fest, Frage Militärseelsorge als Mittel zur Vorbringung und Verwirklichung verschiedener weitergehender Wünsche zu benutzen. Diese Wünsche sind in erster Linie:

1. Änderung Personenstandsgesetz vgl. Erl. II Vat. 813 II vom 16. Nov. v. J.
2. Zusicherung, daß die in Art. 138 RV vorgesehenen Maßnahmen zur Ablösung Staatsleistungen an Religionsgesellschaften nur im Einvernehmen mit Heiligem Stuhl erfolgen sollte.
3. Zu vereinbarende Zusicherung betreffend Regelung Schulfrage.

Bergen.

DOKUMENT NR. 4

Promemoria des Hl. Stuhles Nr. 1074/31 vom 23. 4. 1931
(Übersetzung)

(Pol. Arch. AA, Vatikan Nr. 8 b Militärseelsorge, Bd. 3)

Im Anschluß an das Promemoria vom 18. v. Mts. und dem von Sr. Exzellenz, dem Deutschen Botschafter geäußerten Wunsche entsprechend, werden nachstehend die Punkte angegeben, die wie dem Herrn Botschafter bereits mündlich mitgeteilt wurde, am Ende des Promemorias vor allem gemeint waren:

1. Abschaffung der Strafe, die den Pfarrer trifft, der aus Gewissensgründen eine kirchliche Trauung vor der Ziviltrauung vornimmt.
2. Sobald es zu der von der deutschen Reichsverfassung vorgesehenen Ablösung der finanziellen Leistungen des Staates an die Kirche kommt, wird das diesbezügliche Gesetz nicht ohne vorhergehende Verständigung mit dem Heiligen Stuhl erlassen werden.
3. Die Rechte der Katholiken in Bezug auf die konfessionelle Schule und den Religionsunterricht werden gewährleistet.

Aus dem Vatikan, 23. April 1931.

E. Card. Pacelli

DOKUMENT NR. 5

Brief des Bayer. Gesandten von Ritter an den Geheimen Rat Frhr. von Stengel.

(GStA München, Ges. Päpstl. Stuhl 1008, Nr. 724/725)

Lieber Freund!

Rom, den 8. Mai 1931.

An die Antwort, die Herr von Bergen in der Kanonikatsfrage (Päpstliche Reservationen) vom Kardinalstaatssekretär erhalten hat und die sich, wie ich Dir am 2. Mai vertraulich schrieb, fast wörtlich mit der uns erteilten Antwort deckt, haben sich, wie ich ebenfalls unter dem Siegel streng-

ster Verschwiegenheit erfahren habe, Verhandlungen zwischen Preußen und der Kurie geknüpft, um bei dieser Gelegenheit noch andere schwebende Fragen zu regeln. Die Anregung ist von der Preußischen Regierung ausgegangen, hinter* in diesem Falle die Reichsregierung zu stehen scheint. Die Regierung verlangte die Exemption des Armeepropstes, wie sie in anderen Ländern schon besteht, aber bisher von der Kurie Deutschland noch nicht zugestanden wurde, weil die Bischöfe, insbesondere Kardinal Faulhaber, es nicht wünschen. Die Kurie wäre nunmehr eventuell doch bereit, dieses Zugeständnis zu machen, verlangt aber dafür ihrerseits die Strafflosigkeit der Geistlichen, die vor der Ziviltrauung eine kirchliche Trauung vorgenommen haben (ein diesbezüglicher Antrag ist schon kürzlich vom Zentrum eingebracht worden), ferner ein Mitbestimmungsrecht bei der Aufstellung von Grundsätzen für die Ablösung der Staatsleistungen an die Kirche (Art. 138 der Reichsverfassung) und schließlich Garantien für die Erhaltung der Bekenntnisschule. Über diese Fragen haben auch die beiden Reichsminister Guérard und Wirth, als sie vor einigen Wochen hier waren, mit Pacelli verhandelt, um ihn zu bestimmen, in seinen Forderungen nicht so weit zu gehen. Pacelli soll sich aber spröde gezeigt haben. Nach Andeutungen zu schließen, die er mir vor einiger Zeit gemacht hat, muß ich annehmen, daß er diese Frage nicht mit der Erledigung der Kanonikatsfrage verknüpft zu sehen wünscht, sondern sie vielmehr zum Gegenstand eines mit dem Reich abzuschließenden Konkordates machen möchte.

Ich trage Bedenken, darüber offiziell zu berichten, weil meine Informationen zu streng vertraulicher Art sind. Zur Orientierung des Herrn Ministerpräsidenten wollte ich aber doch nicht verfehlen, Dir dies mitzuteilen, besonders weil daraus hervorgeht, daß Pacelli im Stillen doch immer noch mit einem Reichskonkordat liebäugelt.

Mit herzlichem Gruß

(Unterschrift fehlt, da nur Abschrift.)

DOKUMENT NR. 6

Brief des Staatssekretärs Dr. Pünder an den Reichsminister der Finanzen, den Reichsminister des Auswärtigen z. Hd. von Herrn Legationsrat Dr. Klee und den Reichswehrminister, z. Hd. Generalmajor von Schleicher.

(Bundesarchiv Koblenz, Bestand R 43I/160, Bl. 101/102)

Berlin, den 8. Juli 1931.

Seit Jahren ist die Frage der Schaffung eines exemten Feldpropstes für die katholischen Wehrmangehörigen noch ungelöst. Die Reichswehr legt begrifflicherweise auf eine möglichst baldige Regelung dieser Frage aus militärischen Gründen großen Wert. Die Verhandlungen, die über diese Frage über das Auswärtige Amt mit dem Vatikan geführt wurden, hatten sich bisher deshalb schwierig gestaltet, weil die Kurie ihre Zustimmung zu dieser Einzelfrage noch von anderen Fragen abhängig gemacht hatte. Um welche Dinge es sich hierbei handelte, kann unerörtert bleiben, da in Verfolg der letzten Verhandlungen die Kurie diesen Standpunkt verlassen hat. Nur auf die vorläufige Erörterung einer einzigen Frage legt der Vatikan noch besonderen Wert, nämlich hinsichtlich eines etwaigen Reichsgesetzes, betreffend die Ablösung von Staatsleistungen. Die Kurie möchte durch eine Erklärung des Herrn Reichskanzlers sichergestellt wissen, daß vor etwaiger Einbringung dieser Vorlage rechtzeitig mit ihr Fühlung genommen werde. Der Herr Reichskanzler trägt von sich aus keine Bedenken gegen eine solche Erklärung, da ja stets in dem Stadium der Vor-erörterung neuer Gestzesmaterien zunächst Fühlung mit den Interessenten aufgenommen werden muß. (Daß sich diese Fühlungnahme zu gegebener Zeit natürlich nicht nur auf die katholische Kirche erstrecken soll, unterliegt keinerlei Zweifel.) Wenn sonach nach der Auffassung des Herrn

* Hier scheint versehentlich das Wörtchen „der“ ausgelassen worden zu sein.

Reichskanzlers die Erklärung der Reichsregierung lediglich eine Selbstverständlichkeit enthält, ist er dennoch zur Abgabe der Erklärung in der offizielleren Form eines Briefes bereit, da dadurch die militärisch bedeutungsvolle Frage der Schaffung des exemten Feldpropstes gesichert erscheint.

Der Entwurf eines solchen Briefes ist inzwischen im Einvernehmen zwischen Reichskanzlei und dem federführenden Reichsministerium des Innern aufgestellt worden und ist anliegend ergebend beigefügt.

Auftragsgemäß darf ich in Übereinstimmung mit dem Herrn Reichsminister des Innern bitten, etwaige Bedenken oder Anregungen zu diesem Entwurf bis *Sonnabend, den 11. Juli 12 Uhr* mittags bei der Reichskanzlei anmelden zu wollen. Die Weiterleitung des Briefes nach Vollziehung durch den Herrn Reichskanzler würde durch das Auswärtige Amt zu erfolgen haben.

gez. Dr. Pünder.

DOKUMENT NR. 6a

Entwurf des Briefes des Reichskanzlers Brüning an Nuntius Orsenigo
betr. Ablösung der Staatsleistungen.

(Bundesarchiv Koblenz, Bestand R 431/160, Bl. 103)

Euer Exzellenz

haben in letzter Zeit verschiedentlich sich nach dem Stande des Reichsgesetzentwurfs erkundigt, der die Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften zum Gegenstand hat. Eure Exzellenz dürften sich mit mir in der Auffassung begegnen, daß bei der Vorbereitung und Durchführung dieser gesetzgeberischen Aufgabe im Hinblick auf die Kompliziertheit der Materie und die wirtschaftliche und politische Gesamtlage größte Schwierigkeiten zu überwinden sind. Sollte es immerhin in absehbarer Zeit zu einer Einbringung des Gesetzentwurfs kommen, so würde ich es als eine Selbstverständlichkeit erachten, daß die Reichsregierung, was die katholischen Belange betrifft, sich vorher mit dem Heiligen Stuhle in Verbindung setzt, unter gleichzeitiger Beteiligung des deutschen Episkopats. Diese meine Auffassung, daß ein solches Benehmen rechtzeitig zu erfolgen hat, wird auch durch das Reichskabinet, dem ich von dieser Angelegenheit Mitteilung gemacht habe, geteilt.

Mit dem Ausdruck ausgezeichnete Hochschätzung bin ich

Euer Exzellenz

sehr ergebener

.....

DOKUMENT NR. 7

Brief des Reichswehrministers General von Schleicher an
Erzbischof Dr. Caspar Klein von Paderborn

(Pol. Arch. AA, Vatikan Nr. 8 b Militärseelsorge, Bd. 3)

Euer Exzellenz

beehre ich mich, meinen verbindlichsten Dank auszusprechen für das gefällige Schreiben vom 2. 5. 32. Von dem mir gleichzeitig übersandten Entwurf einer Katholischen militärkirchlichen Dienstordnung habe ich Kenntnis genommen. Er ist aufgebaut auf dem streng durchgeführten Grundsatz der Nichtexemption und der uneingeschränkten Jurisdiktion der Ortsbischöfe; auch der episcopus

delegatus soll als Armeebischof keine Jurisdiktion oder sonstigen Machtbefugnisse haben, ebenso wenig der Feldpropst, dessen geistliche Vollmachten vom Belieben der einzelnen Ortsbischöfe abhängen. Kirchensteuerfreie Militärgemeinden sollen – mit Ausnahme Bayerns – als Personalgemeinden eingerichtet werden dürfen in den wenigen Standorten mit planmäßigen Militärpfarrern.

Der Entwurf steht hiernach weit zurück hinter dem Päpstlichen Breve vom 24. 10. 1849, das den Fürstbischof von Breslau zum Armeebischof bestellte mit uneingeschränkter armeebischöflicher Jurisdiktion und der Befugnis zu ihrer Übertragung auf den Feldpropst; er greift im wesentlichen zurück auf das Ergebnis der Verhandlungen in Paderborn vom 29. 9. 28, die jedoch lediglich als Grundlage für das Anbahnen eines „Interimzustandes“ dienen sollten, wie Eure Exzellenz unter dem 1. 10. 28 auch dem Herrn Apostolischen Nuntius mitgeteilt haben; Eure Exzellenz hofften damals, die Zustimmung des Episkopats und der Kurie erwirken zu können. Auf meine Anfrage vom 3. 5. 29 Nr. 1437. 29 RA III wurde mir die Antwort vom 8. 5. 29, Eure Exzellenz hofften, bald Bestimmtes mitteilen zu können; weitere Nachricht darüber ist mir in den seitdem verflossenen 3 Jahren nicht zugegangen. Wie Eurer Exzellenz aus meinem Schreiben vom 14. 10. 29 Nr. 3025. 29 RA III bekannt ist, habe ich inzwischen die unmittelbare diplomatische Fühlungnahme mit dem Hl. Stuhl aufgenommen, und zwar mit dem Ziel einer exemten katholischen Militärseelsorge. Von dieser Forderung kann die Reichsregierung nicht mehr abgehen aus den Gründen, die der Herr Reichskanzler unter dem 22. 7. 30 dem Herrn Fürsterzbischof von Breslau dargelegt hat: „aus innerpolitischen, etatrechtlichen, militärorganisatorischen und psychologisch von der Haltung der Truppe her bestimmten Gründen sowie mit Rücksicht auf die außenpolitischen Zusammenhänge und auf eine auslandspolitische Parität.“

Nachdem sich die ergebnislosen Verhandlungen über die Gestaltung der katholischen Militärseelsorge fast 12 Jahre hingezogen haben, kann die Bestellung eines nichtexemten Katholischen Feldpropsts auch als Zwischenlösung nicht mehr in Frage kommen. Das Ergebnis der Verhandlungen vom 29. 9. 28 hätte zwar, wenn Eure Exzellenz damals die nötigen Zustimmungen alsbald gebracht hätten, als Grundlage dienen können für die ins Auge gefaßt gewesene *kurzfristige* Zwischenlösung, nicht aber für *längere* Sicht. Eine Vereinbarung auf dieser Grundlage, also auch auf Grundlage des Entwurfs Eurer Exzellenz, würde in Wirklichkeit nichts anderes bedeuten als eine „Legalisierung“ des gegenwärtigen, unerfreulichen Zustands der katholischen Militärseelsorge.

Wenn Eure Exzellenz geltend machen, daß der Hl. Stuhl die Beschlüsse des Episkopats gebilligt habe, so würde ich es mit Dank begrüßen, wenn mir der Wortlaut des Päpstlichen Antwortschreibens zugänglich gemacht werden könnte. Ich glaube annehmen zu können, daß der Hl. Stuhl keinerlei grundsätzliche Bedenken gegen die exemte Form der Militärseelsorge hat, letztere sogar an sich jeder anderen vorzieht. Dies ergibt sich allein schon aus der Tatsache, daß er der überwiegenden Zahl anderer Staaten diese Form der militärseelsorgerlichen Organisation zugestanden hat. Unter anderem ist dies auch in Italien selbst geschehen. Gerade bezüglich dieses dem Hl. Stuhl besonders nahe stehenden Staates kann man wohl annehmen, daß derjenige Organisationstyp gewählt wurde, der dem Hl. Stuhl sachlich am meisten zusagt. Hier ist dem exemten Typ der Militärseelsorge sogar ein besonderer Akzent durch die Verleihung der erzbischöflichen Würde an den Episcopus Castrensis gegeben worden.

Angesichts der Gesamtlage bin ich der Auffassung, daß die Haltung des Hl. Stuhls ausschließlich auf die Bedenken zurückzuführen ist, die der deutsche Episkopat bei ihm glaubte geltend machen zu müssen. Mit einer Änderung dieser Haltung des Episkopats würde zweifellos auch eine Änderung in der Stellungnahme des Hl. Stuhls eintreten.

Sollte es nicht möglich sein, das Zugeständnis der exemten Militärseelsorge zu erreichen, das der Hl. Stuhl in neuerer Zeit m. W. keinem anderen Staat verweigert hat, so werde ich die katholische Militärseelsorge allgemein, ähnlich wie jetzt in Bayern, ohne grundsätzliche Regelung ganz den Ortsbischöfen überlassen und, wie dort, nur für militärisch erbetene Sonderleistungen, die über die allgemeine Seelsorge hinausgehen, Bestimmungen vorbehalten (besondere Militärgottesdienste für Heeresangehörige, Lazarettgottesdienste, Kasernenstunden). Als haushaltsrechtliche Folge würde sich dann von selbst ergeben, daß die Planstellen des Feldpropsts und der Militärpfarrer beim Freiwerden nicht wieder besetzt werden.

Ich darf es mir versagen, näher einzugehen auf die Einwände Eurer Exzellenz gegen eine exemte Militärseelsorge überhaupt, darf mich vielmehr für jetzt beschränken auf die einschlägigen Ausführungen meines Herrn Amtsvorgängers vom 7. 2. 22 Nr. 130. 12. 21 RA III zu den in der Besprechung vom 27. 9. 1921 im Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung überreichten „Vorschlägen des Deutschen Episkopats zur Organisation einer katholischen Reichswehrseelsorge“.

Mit der Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung bin ich Euer Exzellenz
ganz ergebenster

gez. von Schleicher.

DOKUMENT NR. 8

Bericht des Botschafters von Bergen über eine Unterredung mit dem
Kardinalstaatssekretär vom 21. Oktober 1932.

(Pol. Arch. AA, Vatikan Nr. 8 b Militärseelsorge, Bd. 4)

Rom, den 21. Oktober 1932.

Kardinalstaatssekretär, der dieser Tage aus Rorschach zurückgekehrt ist, ankündigte mir heute im Laufe einer längeren Unterhaltung ein die Militärseelsorge betreffendes Promemoria, worin er aus Anlaß des Schreibens des Reichswehrministers an den Erzbischof von Paderborn unter Zusage entgegenkommender Behandlung der Frage auf seine bekannten Wünsche zurückkommen wird. Ich äußerte zum Kardinal, daß ich Promemoria an das Auswärtige Amt mit der Bitte um Weisung weitergeben würde und mich bis zum Eingang des (Gr. fehlt) in keine neue Diskussion über seine Wünsche einlassen könne. Ich möchte indes von mir aus bemerken, daß ich trotz aller günstigen Dispositionen der Regierung nicht die Möglichkeit sehe, die weitgehender und mit Militärseelsorge materiell nicht zusammenhängenden Wünsche zu verwirklichen. Vielleicht könnte die Regierung in anderen Punkten entgegenkommen (ich denke hierbei an Konzessionen bezüglich der seinerzeit von den Bischöfen geäußerten Wünsche auf diesem Gebiet). Kardinalstaatssekretär zugab, daß seine Wünsche direkt nichts mit der Militärseelsorge zu tun hätten, doch erscheine es ihm berechtigt und begründet, diejenigen Fragen, die bei den Konkordatsverhandlungen mit den Ländern nicht hätten behandelt werden können, in die jetzigen Verhandlungen mit den dafür zuständigen Stellen des Reichs einzubeziehen. Die Reichsregierung habe zu den von ihm vorgebrachten Wünschen noch nicht Stellung genommen und er hoffe nach wie vor auf ein Entgegenkommen des Reichs.

Bergen.

DOKUMENT NR. 9

Promemoria des Hl. Stuhles vom 25. Oktober 1932.

(Übersetzung der Botschaft beim Hl. Stuhl, vom Botschafter mit dem Original
am 27. 10. 32 dem Ausw. Amt übersandt.)

(Pol. Arch. AA, Vatikan Nr. 8 b Militärseelsorge, Bd. 4)

(Obwohl schon veröffentlicht bei Deuerlein, a.a.O., S. 89 f. wird es des inneren Zusammenhanges wegen hier aufgenommen.)

Der Hl. Stuhl hat kürzlich von dem Schreiben Kenntnis erhalten, welches S. Exzellenz der Herr Reichswehrminister in Sachen der Organisation der katholischen Militärseelsorge in Deutschland an S. Exzellenz den Herrn Erzbischof von Paderborn gerichtet hat.

Angesichts der besonderen Verhältnisse Deutschlands und der von dem Episkopat geltend gemachten schwerwiegenden Gründe, auf Grund deren er bis zur Stunde die Bestellung eines exemten Feldpropstes mit Bischofscharakter für nicht erforderlich erachtet, allerdings mit der Erklärung, daß er jede Entscheidung des Hl. Stuhles gerne begrüßen werde, hatte Letzterer die Durchführung der Vorschläge des Episkopats für eine den gegenwärtigen Umständen entsprechende Lösung angesehen.

In Würdigung des Antrags der Reichsregierung, einen Bischof mit exemter Jurisdiktion zu bestellen, hat trotzdem der Hl. Stuhl, in dem Bestreben, einen Beweis seiner Verständigungsbereitschaft zu geben, sich schon früher hierzu grundsätzlich bereit erklärt und hält auch weiter an dieser Bereitwilligkeit fest, ersucht jedoch in Übereinstimmung mit seiner auch in der Vergangenheit eingenommenen Stellungnahme, darum, daß einige, die Interessen der katholischen Kirche in Deutschland besonders angehende Fragen, die in den mit den Einzelländern abgeschlossenen Konkordaten mit Rücksicht auf die Zuständigkeit des Reichs nicht einbezogen werden konnten, gleichzeitig einer befriedigenden Regelung zugeführt werden. Der Heilige Stuhl sieht darin keine Verquickung nicht zusammenhängender Materien, sondern hält lediglich die Regelung der Militärseelsorge für die natürlich gegebene Gelegenheit die wesentlichsten zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Reich schwebenden Fragen zu bereinigen.

Es handelt sich insbesondere um folgende:

1) Die Beseitigung der Strafe für Geistliche, welche aus zwingenden Gewissensgründen eine kirchliche Ehe vor Abschluß des Zivilaktes einsegnen. Der Hl. Stuhl gibt sich der Hoffnung hin, daß die Reichsregierung sich der Erfüllung dieser Bitte nicht verschließen wird, die den fundamentalsten Grundsätzen der Gewissensfreiheit entspricht und die seinerzeit bereits in den Punktationen enthalten war, welche am 15. November 1921 seitens des damaligen Apostolischen Nuntius in Berlin als Diskussionsgrundlage für den Abschluß eines etwaigen Reichskonkordats dem Herrn Minister des Auswärtigen behändigt worden sind.

2) Die Zusage, daß, falls das Reich zu dem Erlaß eines Gesetzes über die Ablösung der finanziellen Leistungen an die Kirche nach Maßgabe des Art. 138 der deutschen Reichsverfassung schreiten sollte, dies nicht ohne rechtzeitiges freundschaftliches Einvernehmen mit dem Hl. Stuhl geschehen werde. Diese Forderung beruht auf Rechtsansprüchen, die durch vertragliche Abmachungen, nämlich durch die früher vereinbarten Zirkumskriptionsbullen anerkannt sind, welche letztere in den neuen Länderkonkordaten sachlich übernommen und den Verhältnissen der Gegenwart angepaßt wurden. Es handelt sich demnach um Rechte, die nicht durch einseitige Rechtssatzung ohne Zustimmung des andern Partners geändert werden können.

3) Die Reichsregierung möge im Hinblick auf das kommende Schulgesetz, dessen Erlaß in Art. 146 Abs. 2 der Reichsverfassung vorgesehen ist, dem Heiligen Stuhl verbindliche Zusagen geben bezüglich des Schutzes der Rechte der Katholiken in Hinsicht der konfessionellen Schule und des Religionsunterrichts.

4) Die Reichsregierung möge, in Übereinstimmung mit der von dem Herrn Minister des Auswärtigen abgegebenen Erklärung N. II Va. 515 vom 13. November 1920, dem Hl. Stuhl bindende Zusicherungen dahin geben, daß etwaige Änderungen der Verfassung oder der Gesetzgebung des Reichs den in feierlichen Konkordaten anerkannten Rechten der Kirche keinen Abbruch tun.

Das eingangs genannte Schreiben des Herrn Reichswehrministers nimmt unter anderm Bezug auf die seitens des Hl. Stuhles andern Staaten in Sachen der Militärseelsorge gemachten Zugeständnisse, insbesondere auf Italien. Es darf darauf hingewiesen werden, daß, wenn Italien einen Erzbischof als Feldpropst hat, es mit dem Hl. Stuhl auch ein ganz umfassendes Konkordat geschlossen hat. Die in dem vorliegenden Promemoria ausgesprochenen Gegenwünsche des Hl. Stuhles und die Anregung, über sie zu einer Vereinbarung mit dem Reich zu gelangen, stellen demgegenüber ein Mindestmaß berechtigter kirchlicher Ansprüche dar.

DOKUMENT NR. 10

Telegramm-Bericht des Botschafters beim Hl. Stuhl über Gespräch mit dem
Kardinalstaatssekretär.

(Pol. Arch. AA, Vatikan Nr. 8 b Militärseelsorge, Bd. 4)

Rom, den 28. Oktober 1932.

Im Anschluß an Bericht vom 27. Nr. 228 betr. Militärseelsorge.

Auf meine Bitte um Kommentierung der letzten Worte des Promemorias ausführte Kardinalstaatssekretär, daß der Schlußsatz nicht als eine ultimative Anmeldung einer Minimalforderung zu deuten wäre; er müsse vielmehr dahin aufgefaßt werden, daß die uns gegenüber geäußerten Wünsche im Vergleich zu den Forderungen, die der Heilige Stuhl in den Verhandlungen mit Italien gestellt hätte – auf die Reichswehrminister sich berufe –, ein Mindestmaß darstellten, d. h. gering erschienen. Er wäre nach wie vor gern verhandlungs- und verständigungsbereit.

Im weiteren Verlauf unserer Unterredung hinwies ich darauf, daß dem Reichswehrministerium von zahlreichen katholischen Reichswehrangehörigen, die ständig die wohlgeordnete und ausgezeichnet sich vollziehende evangelische Militärseelsorge vor sich sähen, lebhaft Klagen über die nicht geregelte katholische Militärseelsorge zuzugingen; ich könnte mir denken, daß das Reichswehrministerium im Falle einer Nichteinigung sich genötigt fühlen würde, unter Belastung der Kurie mit mangelndem Entgegenkommen die katholische Militärseelsorge aufzugeben und die bisher im Haushalt festgelegten Stellen des Feldpropstes und des Militärpfarrers nicht wieder zu besetzen. Der Kardinal entgegnete lebhaft, daß von einem mangelnden Entgegenkommen Heiligen Stuhls, wie aus drittem Absatz des Promemoria deutlich hervorgehe, nicht die Rede sein könne.

Kurz vor unserer heutigen Unterredung war ein Schreiben des Nuntius Orsenigo eingegangen des Inhalts, daß er bei einem Reichskanzler letzten Sonnabend abgestatteten Besuch die unter 1 und 3 Promemorias behandelten Fragen (zunächst ohne Erwähnung der Militärseelsorge) zur Sprache gebracht und von Reichskanzler weitgehendes Entgegenkommen zugesichert erhalten hätte. Auf eine Diskussion über die von neuem sodann berührte Frage der Militärseelsorge wäre Reichskanzler nicht eingegangen. Der Kardinal glaubte aus den Mitteilungen des Nuntius auf eine grundsätzliche Zustimmung Reichsregierung zu den beiden Wünschen schließen zu können. Ich bemerkte daher, daß ich mich über eine Erfüllung der beiden Wünsche im Interesse erstrebter Regelung der Militärseelsorge lebhaft freuen würde, doch hielt ich die sich entgegenstellenden Schwierigkeiten noch immer für sehr erheblich.

Das Schreiben des Nuntius hat dem Kardinalstaatssekretär den Gedanken eingegeben, Reichskanzler eine Abschrift des Promemoria . . . * zugehen zu lassen.

Bergen.

DOKUMENT NR. 11

Brief des Kardinalstaatssekretärs an Reichskanzler von Papen
mit Übersendung des Promemorias.

(Pol. Arch. AA, Vatikan Nr. 8 b Militärseelsorge, Bd. 4)

Nr. 3171/32.

Dal Vaticano, den 29. Oktober 1932.

Seiner Exzellenz Freiherr von Papen

Reichskanzler

Berlin.

Hochverehrter Herr Reichskanzler!

Wie Euerer Exzellenz wohl bekannt sein wird, hat das Staatssekretariat Seiner Heiligkeit unter dem 25. d. M. dem Herrn Reichsbotschafter ein Promemoria über die Militärseelsorge in Deutsch-

* gekommen ist: „diesmal“, könnte in Umstellung heißen: „direkt“.

land überreicht, die schon seit langem wiederholt zu gegenseitigem Meinungs-
austausch Anlaß gegeben hat.

Indem ich Eurer Exzellenz als dem Chef der Reichsregierung persönlich eine Abschrift des Promemoria zu geneigter Kenntnisnahme zu überreichen die Ehre habe, hege ich die feste Zuversicht, daß Sie den darin zur Sprache gebrachten begründeten Wünschen des Heiligen Stuhles volles Verständnis erzeigen und Rechnung tragen werden.

Ich benütze die Gelegenheit, Euer Exzellenz den Ausdruck meiner ausgezeichneten Verehrung zu übermitteln, in der ich verbleibe

Eurer Exzellenz
ganz ergebener
gez. E. Card. Pacelli.

DOKUMENT NR. 12

Handschriftliche Aufzeichnung des Staatssekretärs
im Auswärtigen Amt, von Bülow

H MD Köpke

H RK würde gerne die Forderungen, die Pacelli in seinem Schreiben über die Militärseelsorge gestellt hat, aus innerpolit. Gründen erfüllen. Ich habe ihn auf die entgegenstehenden Schwierigkeiten hingewiesen. Es wäre aber wohl gut, in einer zusammenfassenden Aufz. zu diesen Forderungen Stellung zu nehmen.

Bülow 23/11.

DOKUMENT NR. 13

Brief des Auswärtigen Amtes an Reichsminister des Innern.

(Pol. Arch. AA, Vatikan Nr. 8 b Militärseelsorge, Bd. 4)

Berlin W 8, den 25. November 1932.

Vertraulich!

Der Heilige Stuhl hat mit dem abschriftlich in deutscher Übersetzung beiliegenden Pro Memoria die Reichsregierung gebeten, gleichzeitig mit der katholischen Militärseelsorge in Deutschland einige andere die Beziehungen zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Reich berührende Fragen, die wegen der Zuständigkeit des Reiches nicht in die mit den Einzelländern abgeschlossenen Konkordate hätten einbezogen werden können, im Benehmen mit der Kurie zu regeln.

Die in dem Pro Memoria zum Ausdruck gebrachten Wünsche sind folgende:

- 1) Aufhebung der Strafe für Geistliche bei Vorwegnahme der kirchlichen vor der zivilen Trauung im Falle schwerwiegender Gewissensgründe.
- 2) Zusage rechtzeitiger Verständigung mit dem Heiligen Stuhl bei Erlaß des gemäß Art. 138 vorgesehenen Gesetzes über die Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften.
- 3) Sicherstellung der konfessionellen Schule und des Religionsunterrichts im Hinblick auf das in Art. 146 Abs. 2 der Reichsverfassung vorgesehene Schulgesetz.
- 4) Bindende Zusicherungen der Reichsregierung, daß im Falle einer Änderung der Verfassung oder der Gesetzgebung des Reiches die bestehenden konkordatären Verpflichtungen unberührt bleiben.

Da es sich bei den vorstehenden Wünschen des Heiligen Stuhls um Materien handelt, für die in erster Linie das Reichsministerium des Innern zuständig ist, wäre ich für eine baldgefällige Aufse-

rung dankbar, ob und inwieweit nach dortiger Auffassung den Wünschen der Kurie im einzelnen entsprochen werden könnte. Wegen Punkt 1) wird anheimgestellt, das Reichsjustizministerium in vertraulicher Form zu beteiligen. Soweit nach Lage der Verhältnisse eine Zusage nicht möglich oder nicht zugänglich erscheint, darf ich zwecks Verwertung gegenüber dem Heiligen Stuhl um eine eingehende Begründung bitten. Dabei möchte ich noch auf Folgendes hinweisen:

Die unter 1-3 enthaltenen Forderungen sind von der Kurie bereits bei den vorjährigen Besprechungen über die Regelung der Militärseelsorge in ähnlicher Weise vorgebracht und dem Reichsministerium des Innern durch Schreiben des diesseitigen Referenten an Herrn Ministerialdirektor Pellengahr vom 1. Mai v. J. – II Vat. 247 – zur Kenntnis gebracht worden. Die Besprechungen sind seinerzeit ins Stocken geraten und nicht wieder aufgenommen worden, nachdem der Kardinalstaatssekretär sich mit dem in dem Entwurf eines Schreibens des Herrn Reichskanzlers Brüning an den Apostolischen Nuntius in Berlin enthaltenen Zugeständnis in der Frage der Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften nicht begnügen zu können glaubte. Dieser Entwurf wurde bekanntlich Anfang Juni d. J. vom Reichsministerium des Innern im Benehmen mit der Reichskanzlei aufgestellt und dem Kardinalstaatssekretär durch den Nuntius vertraulich zur Kenntnis gebracht.

Die Forderung zu Punkt 4) des Pro Memorias ist in diesem Zusammenhang neu. Die hierbei in Erinnerung gebrachte Erklärung des Auswärtigen Amtes vom 13. November 1920 wurde dem damaligen Nuntius Pacelli anlässlich der Verhandlungen über ein bayerisches Konkordat in Form einer Aufzeichnung übergeben. Eine Abschrift dieser Aufzeichnung wurde dem Reichsministerium des Innern mit diesseitigem Schreiben vom 21. Juli 1921 – II Vat. 516 – übersandt. Anlässlich der Erörterungen über den Entwurf eines Reichsschulgesetzes ist die Kurie schon einmal und zwar mit Schreiben des Nuntius vom 9. Oktober 1927 auf die Erklärung zurückgekommen. Ich darf dabei auf meine diesbezüglichen Schreiben vom 18. Oktober 1927 – II Vat. 975 – und vom 16. April 1928 – II Vat. 342 – verweisen.

Um zu vermeiden, daß die im Vordergrund stehenden künftigen Verhandlungen über die Regelung der Militärseelsorge durch eine öffentliche Diskussion der aus diesem Anlaß vom Heiligen Stuhl geäußerten Wünsche gefährdet werden, wäre ich für eine vertrauliche Behandlung der Angelegenheit dankbar.

In Vertretung
gez. von Bülow.

DOKUMENT NR. 14

Brief des Auswärtigen Amtes an Reichswehrminister.

(Pol. Arch. AA, Vatikan Nr. 8 b Militärseelsorge, Bd. 4)

Berlin W 8, den 25. November 1932.

Vertraulich!

Der Heilige Stuhl ist von sich aus auf die Frage der katholischen Militärseelsorge in Deutschland zurückgekommen. Er hat sich in dem abschriftlich nebst Übersetzung beiliegenden Pro Memoria unter ausdrücklicher Berücksichtigung des in dem Schreiben des Reichswehrministeriums an den Erzbischof von Paderborn vom 13. Juli d. J. dargelegten Standpunktes der Reichsregierung zu Verhandlungen über eine exemte Militärseelsorge bereit erklärt. Gleichzeitig hat die Kurie – wie schon bei den vorjährigen Besprechungen – ihrerseits erneut den Wunsch geäußert, bei dieser Gelegenheit mit der Reichsregierung eine Reihe von Fragen zu regeln, die in den mit den Einzelländern abgeschlossenen Konkordaten mit Rücksicht auf die Zuständigkeit des Reichs nicht hätten einbezogen werden können.

Obgleich es sich bei diesen unter Punkt 1 bis 4 des Pro Memorias zusammengefaßten Fragen um Materien handelt, die an und für sich mit der Militärseelsorge nicht zu tun haben, halte ich es – in Übereinstimmung mit dem Botschafter beim Heiligen Stuhl – im Interesse der im Vordergrund stehenden Regelung der Militärseelsorge nicht für angezeigt, die Prüfung der Sonderwünsche der

Kurie a limine abzulehnen, sondern unsere Bereitwilligkeit zu *parallel* laufenden Erörterungen erkennen zu lassen. Ich habe daher das Reichsministerium des Innern zuständigshalber gebeten, zu prüfen, inwieweit den in Frage stehenden Wünschen der Kurie entgegengekommen werden kann. Von dem Ergebnis dieser Feststellungen dürfte es abhängen, in welchem Ausmaß es sich empfehlen wird, auf dem Gebiete der Militärseelsorge – selbstverständlich unter Wahrung des Grundsatzes der Exemption und möglichst im Rahmen der von dem Reichswehrministerium vorgesehenen, mit dortigem Schreiben vom 23. März 1931 dem Auswärtigen Amt übersandten „Concedenda“ – den Wünschen des deutschen Episkopats, die in vertraulicher und unverbindlicher Form noch festzustellen wären, Rechnung zu tragen.

Ich darf mir daher weitere Mitteilung nach Eingang der Äußerung des Reichsministeriums des Innern vorbehalten.

Abchrift von zwei einschlägigen Berichten der Botschaft beim Heiligen Stuhl – Nr. 220 und 237 vom 21. und 28. v. M. – beehre ich mich zur gefälligen vertraulichen Kenntnisnahme beizufügen.

In Vertretung
gez. von Bülow.

DOKUMENT NR. 15

Entwurf zu einer Beantwortung des Promemoria des Kardinalstaatssekretärs
vom 25. Oktober 1932.

(Als Anlage zum Einladungsschreiben des RMI zu einer gemeinsamen Besprechung
übersandt.)

(Pol. Arch. AA, Vatikan Nr. 8 b Militärseelsorge, Bd. 5)

Die Reichsregierung hat von dem Schreiben des Staatssekretärs beim Heiligen Stuhl vom 25. Oktober 1932 Kenntnis genommen und es zum Gegenstand einer eingehenden Prüfung gemacht. Die Reichsregierung beehrt sich, auf das Schreiben folgendes zu erwidern:

Die Verhandlungen wegen exemter Ausgestaltung der katholischen Militärseelsorge laufen jetzt schon mehr als zwölf Jahre. Der in der Fuldaer Bischofskonferenz zusammengeschlossene deutsche Episkopat hat bei seiner letzten Tagung in einer Entschließung den dringenden Wunsch geäußert, daß die Verhandlungen hierüber recht bald zum Abschluß gebracht werden.

Im Deutschen Reich besteht seit langem eine denkbar umfassende katholische Militärseelsorge, die das Reich ohne jede rechtliche Bindung weitestgehend mit seinen Mitteln unterstützt. Für die Regierung des Deutschen Reichs kann es sich, wenn anders das Aufwenden von Reichsmitteln überhaupt vertretbar bleiben soll, jetzt nur darum handeln, daß die durch militärische Notwendigkeiten bedingte exemte Ausgestaltung der längst bestehenden Militärseelsorge nicht weiter verzögert wird.

Das Staatssekretariat des Heiligen Stuhls weist darauf hin, daß Italien seine Vorzugsstellung lediglich dem mit ihm abgeschlossenen umfassenden Konkordat verdanke. Demgegenüber muß die Reichsregierung entgegenhalten, daß Italien im Gegensatz zum Reich vor dem Abschluß des Konkordats überhaupt keine Militärseelsorge im Frieden hatte und, dem Wunsch der Kurie entsprechend, dazu erst durch das Konkordat verpflichtet worden ist.

Im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit der Regelung der Frage der Militärseelsorge hält die Reichsregierung es für erwünscht, daß diese Angelegenheit unabhängig von den im Promemoria vom 25. Oktober 1932 aufgeworfenen Fragen geregelt werde, umso mehr als diese Fragen mit der Militärseelsorge in keinem inneren Zusammenhang stehen.

Was die vom Staatssekretariat aufgeworfenen Fragen anlangt, die mit Rücksicht auf die Zuständigkeit des Reichs in die mit den Einzelländern abgeschlossenen Konkordate nicht einbezogen werden konnten, so hat die Reichsregierung den Wunsch des Heiligen Stuhles, über diese Fragen zu einer Verständigung zu gelangen, einer sorgfältigen Prüfung unterzogen. Im einzelnen beehrt sich die Reichsregierung wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Die Kurie hat den Wunsch, daß mit Rücksicht auf die Gewissensfreiheit die Strafe für Geistliche aufgehoben werde, die aus zwingenden Gewissensgründen eine kirchliche Ehe vor Abschluß der Zivltrauung einsegnen. Die Einrichtung der standesamtlichen Eheschließung ist seit mehr als einem Jahrhundert, in einem Teil von Deutschland seit noch längerer Zeit, im Rechtsbewußtsein der Bevölkerung fest verwurzelt. Daß der staatliche Akt der kirchlichen Handlung vorauszugehen hat, beruht auf der Erwägung, daß sonst nicht selten kirchlich getraute Personen die standesamtliche Eheschließung unterlassen und daß sie alsdann im bürgerlichen Leben als unverheiratet und ihre Kinder als unehelich gelten würden. Zur Vermeidung derartiger unerwünschter Folgen kann die Strafvorschrift des § 67 des Personenstandsgesetzes nicht entbehrt werden. Keine Reichsregierung wird hieran rütteln können, da keine Aussicht besteht, daß im Reichsrat oder im Reichstag, wie auch immer diese Körperschaften weltanschaulich oder politisch eingestellt sein mögen, die für eine grundsätzliche Änderung dieser Vorschriften erforderlichen Mehrheiten sich finden würden. Unzuträglichkeiten hat diese Regelung im allgemeinen nicht zur Folge gehabt, zumal, da in dem praktisch wichtigsten Falle, demjenigen der lebensgefährlichen Erkrankung eines Verlobten, die kirchliche Trauung vorgenommen werden kann, ohne daß die standesamtliche Eheschließung vorausgegangen sein muß.

Soweit aus dem Erfordernis der vorherigen standesamtlichen Eheschließung für die kirchliche Eheschließung sich Schwierigkeiten ergeben haben, handelt es sich im Grunde nur um die vereinzelt und nur in einzelnen Reichsteilen vorkommenden Verhältnisse hinsichtlich der aus Polen stammenden Brautleute. Zur Behebung dieser Schwierigkeiten ist eine Reihe von Verwaltungsmaßnahmen mit Erfolg getroffen worden. Wegen der Einzelheiten der neuen Verwaltungsübung wird auf die anliegende Aufzeichnung „Zur Frage der § 67 des deutschen Personenstandsgesetzes“ ergebend Bezug genommen.

Die Reichsregierung wird in Zusammenarbeit mit den Landesregierungen und in vertrauensvoller Fühlungnahme mit den Spitzen der katholischen Kirche in Deutschland nach wie vor besonders bemüht sein, alle Schwierigkeiten in der Frage des Verhältnisses der kirchlichen zur staatlichen Eheschließung möglichst im Verwaltungswege zu beheben. Die Reichsregierung darf sich der Erwartung hingeben, daß auch der Heilige Stuhl den besonderen Verhältnissen Deutschlands gebührende Berücksichtigung schenkt und eine Forderung zurückstellt, deren Erfüllung außerhalb der politischen Wirkungsmöglichkeit einer deutschen Regierung liegt.

2. Nach Artikel 138 der Reichsverfassung werden die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften durch die Landesgesetzgebung abgelöst; die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf. Die Vorarbeiten für das hiernach vom Reich zu erlassende Grundsatzgesetz über die Ablösung der finanziellen Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften sind noch nicht über das erste Stadium hinaus gediehen. In absehbarer Zeit ist mit der Vorlage des Entwurfs eines solchen Gesetzes an die gesetzgebenden Körperschaften auch nicht zu rechnen. Bei der ganzen Natur dieser Frage erscheint es zweckmäßig, auf dieses nicht leicht gelagerte Problem erst in politisch ruhigeren und wirtschaftlich gesicherteren Zeiten einzugehen. Die Reichsregierung wird im gegebenen Zeitpunkt gern bereit sein, vor Einbringung eines solchen Gesetzentwurfs beim Reichstag außer mit Vertretern des deutschen Episkopats auch mit Vertretern des Heiligen Stuhls wegen der Gestaltung des Gesetzentwurfs Fühlung zu nehmen.

3. Artikel 146 der Reichsverfassung sieht den Aufbau des öffentlichen Schulwesens auf einer für alle gemeinsamen Grundschule vor. Innerhalb der Gemeinden sind indes auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses einzurichten, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Dabei ist der Wille der Erziehungsberechtigten möglichst zu berücksichtigen. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung nach den Grundsätzen eines Reichsgesetzes. Die Rechte des katholischen Volksteiles hinsichtlich der konfessionellen Schule sind also schon geschützt und zwar durch die Reichsverfassung, indem auf der Grundlage des zu erlassenden Reichsgesetzes dem Willen der Erziehungsberechtigten ein bedeutsamer Einfluß auf die konfessionelle Gestaltung des Schulwesens eingeräumt wird. Sowohl die Reichsverfassung wie das zu erlassende Reichsgesetz sichern weitgehend dem katholischen Volksteil die eigene Wahrnehmung seiner Rechte hinsichtlich der konfessionellen Schule. Darüber hinaus kann die Reichsregierung dem Heiligen

Stuhl gern zusichern, daß sie in dem zu erlassenden Reichsgesetz die Vorschriften der Reichsverfassung loyal in Wahrung des Elternrechts wirksam machen werde.

Nach Artikel 149 der Reichsverfassung ist der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach der Schule. Er ist in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgesellschaft zu erteilen. Diese in der Reichsverfassung gegebenen Sicherungen der Rechte der katholischen Kirche würden die Grundlage einer reichsgesetzlichen Regelung sein, falls eine solche erforderlich werden sollte. Dabei würde die Reichsregierung sich gern angelegen sein lassen, diesen Schutzbestimmungen eine den Verhältnissen des katholischen Volksteiles entsprechende Durchführung zu sichern.

4. Die kulturpolitischen Bestimmungen der Reichsverfassung über „Religion und Religionsgesellschaften“ einerseits, über „Bildung und Schule“ andererseits sind nicht Gegenstand der unter der Bezeichnung „Verfassungsreform“ zusammengefaßten Bestrebungen auf Änderung der Reichsverfassung. Eine Zusage, daß jede künftige Reichsgesetzgebung so gestaltet werden wird, daß sie nicht in Widerspruch mit den zur Zeit bestehenden Landeskonzordaten steht, vermag die derzeitige (mit Bleistift darübergeschrieben: „Keine!“) Reichsregierung nicht zu geben. Eine solche Zusage würde die Grenzen der Wirkungsmöglichkeit einer (mit Blei darübergeschr.: „jeder!“) Reichsregierung überschreiten. Die gegenwärtige Reichsregierung hat indessen keineswegs die Absicht, Änderungen der Reichsverfassung oder der Reichsgesetzgebung vorzubereiten, die etwa in unmittelbarem Widerspruch zu Bestimmungen der Konkordate stehen würden, die zwischen einzelnen Ländern und dem Heiligen Stuhle vereinbart worden sind.

DOKUMENT NR. 15a

Anlage zum Entwurf einer Beantwortung des Promemoria vom 25. Oktober 1932.

Zur Frage des § 67 des deutschen Personenstandsgesetzes

Nach § 67 des deutschen Personenstandsgesetzes von 1875 wird ein Geistlicher, der zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen ist, mit einer Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Nach Absatz 2 dieses Paragraphen ist indessen eine strafbare Handlung nicht vorhanden, wenn der Geistliche im Falle einer lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung eines der Verlobten zu den religiösen Feierlichkeiten der Eheschließung schreitet.

Für Ausländer, die im Inlande eine Ehe schließen, wird die Eingehung der Ehe nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem der Ausländer angehört. Ausländer, für die nach deutschen Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine Erlaubnis oder ein Zeugnis erforderlich ist, dürfen nicht ohne diese Erlaubnis oder ohne dieses Zeugnis eine Ehe eingehen (Art. 13 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch und § 1315 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch). Hiernach ist in Preußen und ähnlich auch in anderen deutschen Ländern die Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses erforderlich. Der Ausländer hat ein Zeugnis der zuständigen Behörde des Staates, dem er angehört, darüber beizubringen, daß der Behörde ein nach den Gesetzen dieses Staates bestehendes Ehehindernis nicht bekannt geworden ist, ferner ein Zeugnis darüber, daß er nach den Gesetzen seines Heimatstaates seine Staatsangehörigkeit nicht verliert, sondern auf Ehefrau und Kinder überträgt. Außerdem haben nach § 45 des Personenstandsgesetzes die Verlobten ihre Geburtsurkunden und gegebenenfalls noch weitere Nachweisungen in beglaubigter Form beizubringen. Von der Beibringung dieser Urkunden kann in besonderen Fällen Befreiung bewilligt werden. Hinsichtlich der aus Polen stammenden Ausländer haben sich nur insofern Schwierigkeiten ergeben, als diese Verlobten Ehefähigkeitszeugnisse und sonstige Urkunden von ihren Heimatbehörden häufig überhaupt nicht oder erst nach unverhältnismäßig langer Zeit haben erlangen können. Die sich für die Brautleute daraus ergebenden Schwierigkeiten zu beseitigen und eine baldige standesamtliche Eheschließung zu ermöglichen, haben sich die Reichsregierung sowie die hier hauptsächlich in Frage kommende Preussische Staatsregierung von jeher besonders angelegen sein lassen.

Mit Entschließung vom 22. Januar 1926 hatte der Reichstag die Reichsregierung ersucht, zu erwägen, in welcher Weise in besonderen Fällen, in denen die Unmöglichkeit, die für die Eheschließung vorgeschriebenen Urkunden beizubringen, zu schwerer Gewissensnot geführt habe, Härten nach Möglichkeit vermieden oder gemildert werden könnten.

Unter Bezugnahme auf diese Entschließung wandte sich der Vorsitzende der Fuldaer Bischofskonferenzen, Kardinal-Fürstbischof Bertram in Breslau, am 21. März 1926 an den Reichsminister des Innern. Er bemerkte, daß die bisherigen Versuche, Erleichterungen für den Dispens von den staatlichen Voraussetzungen standesamtlicher Trauungen zu schaffen – gemeint war ein preußischer Ministerialerlaß aus dem Jahre 1918 –, sich vielfach nicht als genügend wirksam erwiesen hätten, weil das Verfahren zu zeitraubend und die Gebühren für die meist armselig gestellten Brautleute zu hoch seien. Er habe bereits in einer Reihe von Fällen Gnadengesuche um Erlaß der Strafe empfehlen müssen unter Hinweis darauf, daß der Geistliche sich keineswegs über das Staatsgesetz leichtsinnig hinweggesetzt, vielmehr sich ernstlich bemüht habe, die Urkunden zu beschaffen. Der Weg der Gnadengesuche um Erlaß der Strafe sei jedoch unbefriedigend, die Verhandlungen vor dem Strafrichter und die Verurteilung an sich seien niederdrückend gegenüber dem Bewußtsein des Priesters, nur seine seelsorgerische Pflicht erfüllt zu haben. Er beantrage die Ansetzung einer Konferenz, zu der er einige erfahrene Geistliche entsenden würde.

Die erbetene Besprechung hat am 8. Juni 1926 im Reichsjustizministerium stattgefunden.

Im Verfolg der Besprechung teilte der Reichsminister der Justiz dem Kardinal-Fürstbischof Bertram am 5. Juli 1926 mit, die an der Besprechung beteiligten Geistlichen hätten als Grund für die Schwierigkeiten in erster Linie hervorgehoben, daß die polnischen Geburtsurkunden regelmäßig schwer zu erlangen seien, daß das polnische Ehefähigkeitszeugnis einer umständlichen und zeitraubenden Legalisierung bedürfe und daß die deutschen Behörden sich oft nur schwer zur Erteilung von Befreiungen entschlossen, auch wenn seit der Absendung des Gesuchs an die polnischen Stellen geraume Zeit verstrichen sei. Überdies sei die Erlangung der polnischen Geburtsurkunden und der Befreiung vom Ehefähigkeitszeugnis mit erheblichen Kosten verbunden. Hierzu wurde von dem Reichsminister der Justiz etwa folgendes bemerkt:

1. Nach Art. 19 des deutsch-polnischen Vertrags über den Rechtsverkehr, der am 1. Juni 1926 in Kraft getreten sei, seien die Behörden beider Staaten verpflichtet, auf Antrag Auszüge aus den Geburtsregistern oder beglaubigte Abschriften der Eintragungen zu erteilen. Privatpersonen könnten Anträge unmittelbar an die Registerbehörden des anderen Staates richten; sie hätten für die Erledigung keine höheren Gebühren zu zahlen, als die Landesangehörigen. Bei Vorlegung einer Bescheinigung der Heimatbehörde des Antragstellers über seine Zahlungsunfähigkeit werde der Antrag gebührenfrei erledigt.

2. Nach Art. 18 Abs. 1 des Abkommens genüge es für die Eheschließung in Deutschland, wenn das Ehefähigkeitszeugnis, von den polnischen Gerichten erster Instanz, die etwa den deutschen Landgerichten entsprächen, beglaubigt sei. Der oft umständliche und zeitraubende Weg der diplomatischen oder konsularischen Beglaubigung, der übrigens auch für die Zukunft offenstehe, brauche also nicht mehr beschritten zu werden.

3. Der Preußische Justizminister habe sich bereit erklärt, die Oberlandesgerichtspräsidenten besonders darauf hinzuweisen, daß die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses auch dann erteilt werden könne, wenn ein solches Zeugnis zwar beigebracht, aber nicht ordnungsmäßig legalisiert sei, sofern Zweifel an seiner Echtheit nicht obwalteten.

4. Nach zwei preußischen Erlassen aus dem Jahre 1922 solle von einer Verweisung des polnischen Verlobten an seine Heimatregierung Abstand genommen und ihm Befreiung vom Ehefähigkeitszeugnis erteilt werden, wenn glaubhaft angenommen werden könne, daß die Heimatbehörde vergeblich angegangen worden sei. In Ergänzung hierzu habe der Preußische Minister des Innern die Standesbeamten angewiesen, den Verlobten die Stellung eines Befreiungsgesuches zu empfehlen oder selbst ein solches Gesuch für sie zu stellen, wenn erfahrungsgemäß in dem betreffenden ausländischen Staate die Erlangung des Ehefähigkeitszeugnisses, wie in Polen, schwierig oder langwierig sei und vergebliche Bemühungen um die Erlangung des Zeugnisses nachgewiesen seien.

5. Endlich werde der Preußische Justizminister die Oberlandesgerichtspräsidenten noch einmal darauf hinweisen, daß bei den notorisch geringen Einkommen der hier in Frage kommenden Ehebewerber regelmäßig die Voraussetzungen für eine Abstandnahme von der Gebühr für die Befreiung vom Ehfähigkeitszeugnis als gegeben zu erachten seien.

Der Reichsminister der Justiz fügte hinzu, er glaube, daß diese Maßnahmen geeignet sein würden, die Schwierigkeiten im wesentlichen zu beheben. Er werde aber die Angelegenheit dauernd im Auge behalten und zu gegebener Zeit erneut prüfen, ob etwa weitere Maßnahmen notwendig seien.

Der Preußische Justizminister richtete dann am 10. Juli 1926 an die Oberlandesgerichtspräsidenten einen Runderlaß, worin er zur Behebung der bei der Bearbeitung von Gesuchen – namentlich polnischer Wanderarbeiter – um Befreiung vom Ehfähigkeitszeugnis beobachteten Mißstände folgendes bestimmte:

1. Gesuche der bezeichneten Art sind mit möglichster Beschleunigung in geeigneten Fällen unter Erbitung der Hilfeleistung des deutschen Seelsorgers der Ehebewerber zu erledigen.

2. Die Antragsteller sind darauf hinzuweisen, daß nach dem deutsch-polnischen Vertrag über den Rechtsverkehr die von einer obersten oder höheren polnischen Verwaltungsbehörde aufgenommenen, in ausgestellten oder beglaubigten Urkunden keiner Legalisation durch den Konsul oder Gesandten des Reichs bedürfen, daß es vielmehr genügt, wenn der Wojewode das Zeugnis der zuständigen polnischen Stelle beglaubigt. Der Umstand, daß von den Ehebewerbern ein Ehfähigkeitszeugnis beigebracht worden ist, dem die ordnungsmäßige Legalisation fehlt, schließt sofern Zweifel an der Echtheit des Zeugnisses nicht obwalten, die Möglichkeit einer Verwertung als Unterlagen für die Entscheidung über ein Befreiungsgesuch nicht aus.

3. Bei dem notorisch geringen Bareinkommen der in Betracht kommenden Ehebewerber werden regelmäßig Billigkeitsgründe für eine Ermäßigung oder Nichterhebung der Verwaltungsgebühren sprechen.

Durch einen weiteren Erlaß des Preußischen Justizministers vom 6. August 1926 sind die Staatsanwaltschaften angewiesen worden, in jedem einzelnen Falle, in dem sich eine Strafverfolgung aus § 67 des Personenstandsgesetzes als notwendig erweise, zu prüfen, ob nicht zur Vermeidung einer Bloßstellung der Geistlichen statt eines Urteils auf Grund einer öffentlichen Hauptverhandlung die Erledigung durch Strafbefehl vorzuziehen sei.

Schließlich hat der Preußische Justizminister auf Grund erneuter Vorstellungen der Reichsregierung durch einen an die Oberlandesgerichtspräsidenten gerichteten Erlaß vom 17. März 1927 bestimmt: „Weist der Ehebewerber nach, daß seit der Annehmung der zuständigen Behörde seines polnischen Heimatstaates drei Monate verstrichen sind, ohne daß er das erbetene Ehfähigkeitszeugnis erhalten hat, so sind in der Regel die Bemühungen des Ehebewerbers um die Erlangung des Ehfähigkeitszeugnisses bei seiner Heimatbehörde als erfolglos anzusehen. Demgemäß hat sich alsdann der Oberlandesgerichtspräsident darüber schlüssig zu machen, ob er ein Gesuch um Befreiung von der Beibringung des Ehfähigkeitszeugnisses bewilligen will.“ Eine Anweisung dieses Inhalts hatte der Preußische Justizminister noch im Jahre 1926 als unzulässig bezeichnet; der Erlaß bedeutet somit eine weitgehende Erfüllung der Wünsche der Geistlichkeit. Der Reichsminister der Justiz hat ihn unter dem 21. Juli 1927 den übrigen Landesregierungen mit dem Anheimstellen mitgeteilt, den Erlaß ähnlicher Anordnungen in Erwägung zu ziehen.

Es sind also durch eine Reihe von Verwaltungsmaßnahmen die Schwierigkeiten, die für die Geistlichen Anlaß zu einem Verstoß gegen § 67 des Personenstandsgesetzes geben könnten, in wesentlichem Umfange aus dem Wege geräumt.

Daß in der Tat durch diese Erleichterungen in erheblichem Maße Abhilfe geschaffen ist, beweist der Rückgang der Zahl der Verurteilungen aus § 67 des Personenstandsgesetzes seit Eintritt der Erleichterungen. Die Zahl der Verurteilten betrug

im Jahre	1926	29,	1927	17,
	1928	10,	1929	7,
	1930	6,	1931	3.

In sämtlichen Fällen ist lediglich auf Geldstrafe erkannt worden. Von den Verurteilten waren Ausländer je 1 in den Jahren 1926, 1928 und 1929, 3 im Jahre 1927.

DOKUMENT NR. 16

Entwurf einer Beantwortung des Promemoria des Kardinalstaatssekretärs
vom 25. Oktober 1932
(Regelung der katholischen Militärseelsorge in Deutschland),
erstellt *nach* der Ressortbesprechung vom 21. Februar 1933.

(Pol. Arch. AA., Vatikan Nr. 8 b Militärseelsorge, Bd. 5
und Pol. 2 Nr. 1 Vatikan, Geheim.)

Die Deutsche Botschaft beim Heiligen Stuhl beehrt sich, auf das Promemoria des Staatssekretariats Seiner Heiligkeit vom 25. Oktober 1932 nach eingehender Prüfung folgendes zu erwidern:

Obschon alsbald nach der Umwandlung der einzelstaatlichen Armeen in ein Reichsheer das apostolische Breve „In hac beatissimi Petri Cathedra“ vom 22. Mai 1868 vom Heiligen Stuhl nicht mehr als rechtsgültig anerkannt und die Militärseelsorge in Deutschland auf Anregung des deutschen Episkopats durch einseitigen Beschluß der Konsistorialkongregation vom 14. Oktober 1920 durchweg der Jurisdiktion der Ortsbischöfe unterstellt wurde, hat die Reichswehr eine denkbar umfassende katholische Militärseelsorge beibehalten, die seither auch ohne rechtliche Bindung und trotz mangelnder kanonischer Sicherung vom Reich in jeder Beziehung weitestgehend unterstützt wird. Die katholische Militärseelsorge in Deutschland ist also zurzeit keine kirchliche, sondern eine staatliche Einrichtung.

Die Erfahrungen der inzwischen verflossenen Jahre haben indessen ergeben, daß die Militärseelsorge mangels einer exemten Jurisdiktion in ihrer Auswirkung aufs schwerste gehemmt und geschädigt wird. Die katholische Militärseelsorge kann in der jetzigen Form, nach der den Militärgeistlichen kirchlicherseits nicht einmal die Rechte des Pfarrers zugestanden sind, nicht weitergeführt werden. Der Soldat versteht nicht, warum gerade die ihm vom Reich bestellten Geistlichen Amtshandlungen wie Taufe, Trauung und Begräbnis nicht aus eigenem Recht vornehmen dürfen, sondern nur mit Genehmigung des Ortspfarrers oder Ortsbischofs, die insbesondere für die Trauung bei Strafe der Nichtigkeit in jedem einzelnen Fall ausdrücklich erteilt werden muß. Dieser Zustand, das heißt eine katholische Militärseelsorge mit Geistlichen minderen Rechts, ist nicht länger tragbar. Er ist der Stellung der Wehrmacht und der Militärgeistlichen unwürdig und hat deren Ansehen und das Vertrauen zu ihnen bereits in beklagenswerter Weise erschüttert. Das ist auch der wesentliche Grund, weshalb der Reichswehrminister in dem dem Heiligen Stuhl bekannten Schreiben an den Erzbischof von Paderborn vom 13. Juli 1932 den Standpunkt der Reichsregierung unzweideutig in folgendem Sinne dargelegt hat: Sollte es nicht möglich sein, zu einer Einigung über die Einrichtung einer exemten Militärseelsorge zu gelangen, so werde er, der Reichswehrminister, die katholische Militärseelsorge ohne grundsätzliche Regelung den Ortsbischöfen überlassen; als haushaltsrechtliche Folge würde sich dann von selbst ergeben, daß die Planstellen des Feldpropstes und der Militärpfarrer beim Freiwerden nicht wieder besetzt werden könnten.

Die gegenwärtige Lage der Dinge erheischt es, daß die vertragliche Regelung der katholischen Militärseelsorge nicht weiter hinausgezögert werden darf. Die Bemühungen der Reichsregierung, zu einer Verständigung zu gelangen, laufen jetzt schon mehr als 12 Jahre. Auch der in der Fuldaer Bischofskonferenz zusammengeschlossene Episkopat hat bei seiner letzten Tagung in einer Entschließung den dringenden Wunsch geäußert, daß die Verhandlungen recht bald zum Abschluß gebracht werden möchten. Soll die Militärseelsorge staatlicherseits weitergeführt werden, so muß sie endlich auch kirchlich so ausgestaltet werden, daß die Einsetzung von Haushalts- und sonstigen Mitteln des Reichs zu keinen Beanstandungen mehr Anlaß gibt.

Die Überzeugung der Reichsregierung, daß eine erspriessliche Regelung nur auf der Grundlage der Exemption möglich ist, wird nach den ihr vorliegenden Berichten nicht nur von den militärischen Truppenführern und den Militärgeistlichen selbst, sondern auch von den katholischen Volksvertretern geteilt. So hat nach dem Protokoll über die Sitzung des Reichstags am 29. März 1931

der Reichstagsabgeordnete Ersing im Namen der Zentrumspartei und unter Zustimmung von Abgeordneten der Wirtschaftspartei und der Bayerischen Volkspartei bei der Haushaltsberatung ausgeführt:

„Im Etat befindet sich auch die Organisation der Militärseelsorge. Wir legen einen großen Wert darauf, daß sie für die sittliche Grundhaltung der Mannschaften und Offiziere fruchtbar gemacht wird. Deshalb ist es dringend zu wünschen, daß die Verhandlungen über die Stellung des katholischen Feldpropstes, die seit Jahren laufen, endlich ihren Abschluß finden, allerdings in einer Form, die völlig dem Zustand der Vorkriegszeit nach der Seite der Exemption und auch der unabhängigen Stellung des Armeebischofs entspricht. Auch dem kleinen Hundert-Tausend-Mann-Heer muß an kultureller Repräsentation das zugebilligt werden, was es in der Vorkriegszeit innegehabt hat.“

Um weitere Verzögerungen – auch in der Neubesetzung freigewordener und freiwerdender Militärpfarrstellen – zu vermeiden, hält die Reichsregierung es für notwendig, daß die Regelung der Militärseelsorge unabhängig von den im Promemoria des Staatssekretariats zum Ausdruck gebrachten Forderungen des Heiligen Stuhls erfolgt, zumal diese, wie dortseits zugegeben wird, mit der Militärseelsorge in keinem inneren Zusammenhang stehen. Die Reichsregierung ist indes gern bereit, über die Sonderwünsche des Heiligen Stuhls unabhängig von der Regelung der Militärseelsorge zu verhandeln. Sie gibt sich dabei der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß der Heilige Stuhl seine Mitwirkung zu einer unverzüglichen vertraglichen Regelung der Militärseelsorge in Deutschland auf Grund der staatlicherseits als unbedingt notwendig erkannten Exemption nicht versagen wird.

Wenn das Staatssekretariat Seiner Heiligkeit darauf hinweist, daß die Einsetzung eines Armeebischofs in Italien auf Grund eines umfassenden Konkordats beschlossen worden sei und daß die Gegenwünsche des Heiligen Stuhls in dem Promemoria vom 25. Oktober vorigen Jahres dem gegenüber ein Mindestmaß berechtigter kirchlicher Ansprüche darstellen, so darf dem zunächst entgegeng gehalten werden, daß die Reichsregierung für den deutschen Feldpropst nicht die Würde eines Erzbischofs, sondern lediglich die Schaffung einer exemten Militärseelsorge verlangt hat, deren personelle Gestaltung eingehenderen Verhandlungen vorbehalten bleibt. Insbesondere aber ist zu bemerken, daß der Heilige Stuhl schon mehrere Jahre vor Abschluß des italienischen Konkordats und zwar durch Dekret der Konsistorialkongregation vom 6. März 1925 ohne ersichtliche Gegenleistung einen exemten Armeebischof für das italienische Heer ernannt hat und daß erst dann – etwa 1 Jahr später – staatlicherseits überhaupt eine umfassende Militärseelsorge in Italien eingeführt worden ist.

Msh.

DOKUMENT NR. 16a

Entwurf einer Beantwortung des Promemorias des Kardinalstaatssekretärs vom 25. Oktober 1932.

(Stellungnahme der Reichsregierung zu den vier Gegenforderungen des Heiligen Stuhls.)

(Pol. Arch. AA, Vatikan Nr. 8 b Militärseelsorge, Bd. 5 und Pol. 2 Nr. 1 Vatikan, Geheim.)

Das Staatssekretariat Seiner Heiligkeit hat in dem Promemoria Nr. 3053/32 vom 25. Oktober 1932 die Reichsregierung um die vertragliche Regelung einiger Fragen gebeten, die für die katholische Kirche in Deutschland von besonderem Interesse seien und die mit Rücksicht auf die Zuständigkeit des Reichs in die mit den Einzelländern abgeschlossenen Konkordate nicht hätten einbezogen werden können. Die Reichsregierung wie stets gern bereit, dem Heiligen Stuhl nach Möglichkeit entgegenzukommen, hat seine Wünsche einer sofortigen Prüfung unterzogen und beehrt sich nunmehr, zu ihnen wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Aufhebung der Strafe für Geistliche, die aus zwingenden Gewissensgründen eine kirchliche Ehe vor Abschluß der Zivilehe einsegnen. Die Einrichtung der standesamtlichen Eheschließung ist seit mehr als einem Jahrhundert, in einem Teil von Deutschland seit noch längerer Zeit, im Rechtsbewußtsein der Bevölkerung fest verwurzelt. Daß der staatliche Akt der kirchlichen Handlung vorauszugehen hat, beruht auf der Erwägung, daß sonst nicht selten kirchlich getraute Personen die standesamtliche Eheschließung unterlassen und daß sie alsdann im bürgerlichen Leben als unverheiratet und ihre Kinder als unehelich gelten würden. Zur Vermeidung derartiger unerwünschter Folgen kann die Strafvorschrift des § 67 des Personenstandsgesetzes nicht entbehrt werden. Keine Reichsregierung wird hieran rütteln können, da keine Aussicht besteht, daß im Reichsrat oder im Reichstag, wie auch immer diese Körperschaften weltanschaulich oder politisch eingestellt sein mögen, die für eine grundsätzliche Änderung dieser Vorschriften erforderlichen Mehrheiten sich finden würden. Unzuträglichkeiten hat diese Regelung im allgemeinen nicht zur Folge gehabt, zumal, da in dem praktisch wichtigsten Falle, demjenigen der lebensgefährlichen Erkrankung eines Verlobten, die kirchliche Trauung vorgenommen werden kann, ohne daß die standesamtliche Eheschließung vorausgegangen sein muß.

Soweit aus dem Erfordernis der vorherigen standesamtlichen Eheschließung für die kirchliche Eheschließung sich Schwierigkeiten ergeben haben, handelt es sich im Grunde nur um die vereinzelt und nur in einzelnen Reichsteilen vorkommenden Verhältnisse hinsichtlich der aus Polen stammenden Brautleute. Zur Behebung dieser Schwierigkeiten ist eine Reihe von Verwaltungsmaßnahmen mit Erfolg getroffen worden. Wegen der Einzelheiten der neuen Verwaltungsübung wird auf die anliegende Aufzeichnung „Zur Frage des § 67 des deutschen Personenstandsgesetzes“ ergebenst verwiesen.

Die Reichsregierung wird in Zusammenarbeit mit den Landesregierungen und in vertrauensvoller Fühlungnahme mit den Spitzen der katholischen Kirche in Deutschland nach wie vor besonders bemüht sein, alle Schwierigkeiten in der Frage des Verhältnisses der kirchlichen zur staatlichen Eheschließung möglichst im Verwaltungswege zu beheben. Die Reichsregierung darf sich der Erwartung hingeben, daß auch der Heilige Stuhl den besonderen Verhältnissen Deutschlands gebührende Berücksichtigung schenkt und eine Forderung zurückstellt, deren Erfüllung außerhalb der politischen Wirkungsmöglichkeit einer deutschen Regierung liegt.

2. Zusage rechtzeitiger Verständigung mit dem Heiligen Stuhl bei Erlaß des von der Reichsverfassung vorgesehenen Gesetzes über die Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften. Nach Artikel 138 der Reichsverfassung werden die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften durch die Landesgesetzgebung abgelöst; die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf. Die Vorarbeiten für das hiernach vom Reich zu erlassende Grundsatzgesetz über die Ablösung der finanziellen Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften sind noch nicht über das erste Stadium hinaus gediehen. In absehbarer Zeit ist mit Vorlage des Entwurfs eines solchen Gesetzes an die gesetzgebenden Körperschaften auch nicht zu rechnen. Bei der ganzen Natur dieser Frage erscheint es zweckmäßig, auf dieses nicht leicht gelagerte Problem erst in politisch ruhigeren und wirtschaftlich gesicherten Zeiten einzugehen. Die Reichsregierung wird im gegebenen Zeitpunkt gern bereit sein, sich vor Einbringung eines solchen Gesetzentwurfs beim Reichstag mit dem Heiligen Stuhl wegen der einschlägigen Interessen der katholischen Kirche ins Benehmen zu setzen.

3. Sicherstellung der konfessionellen Schule und des Religionsunterrichts im Hinblick auf das von der Reichsverfassung vorgesehene Reichsschulgesetz. Artikel 146 der Reichsverfassung sieht den Aufbau des öffentlichen Schulwesens auf einer für alle gemeinsamen Grundschule vor. Innerhalb der Gemeinden sind indes auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses einzurichten, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Dabei ist der Wille der Erziehungsberechtigten möglichst zu berücksichtigen. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung nach den Grundsätzen eines Reichsgesetzes. Die Rechte des katholischen Volksteiles hinsichtlich der konfessionellen Schule sind also auch für die Zukunft bereits durch die Reichsverfassung geschützt, indem auf der Grundlage des zu erlassenden Reichsschulgesetzes dem Willen der Erziehungsberechtigten ein bedeutsamer Einfluß auf die konfessionelle Gestaltung des

Schulwesens eingeräumt wird. Darüber hinaus kann die Reichsregierung dem Heiligen Stuhl gern zusichern, daß sie in dem zu erlassenden Reichsgesetz die Vorschriften der Reichsverfassung in Wahrung des Elternrechts loyal zur Anwendung bringen werde.

Nach Art. 149 der Reichsverfassung ist der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach der Schule. Er ist in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgesellschaft zu erteilen. Diese in der Reichsverfassung gegebenen Sicherungen der Rechte der katholischen Kirche würden die Grundlage einer reichsgesetzlichen Regelung sein, falls eine solche erforderlich werden sollte. Dabei würde die Reichsregierung sich gern dafür einsetzen, daß diese Schutzbestimmungen den Verhältnissen des katholischen Volksteils entsprechend durchgeführt werden.

4. Bindende Zusicherung der Reichsregierung, daß im Falle einer Änderung der Verfassung oder der Gesetzgebung des Reichs die bestehenden konkordatären Verpflichtungen unberührt bleiben. Eine Zusage, daß jede künftige Reichsgesetzgebung so gestaltet werden wird, daß sie nicht im Widerspruch mit den zur Zeit bestehenden Landeskonkordaten steht, vermag die derzeitige Reichsregierung nicht zu geben. Eine solche Zusage würde die Grenzen der Wirkungsmöglichkeit einer jeden Reichsregierung überschreiten. Die gegenwärtige Reichsregierung hat indessen keineswegs die Absicht, Änderungen der Reichsverfassung oder der Reichsgesetzgebung vorzubereiten, die etwa in unmittelbarem Widerspruch zu Bestimmungen der Konkordate stehen würden, die zwischen einzelnen Ländern und dem Heiligen Stuhl vereinbart worden sind. Die kulturpolitischen Bestimmungen der Reichsverfassung über „Religion und Religionsgesellschaften“ einerseits, über „Bildung und Schule“ andererseits sind nicht etwa Gegenstand der unter der Bezeichnung „Verfassungsreform“ zusammengefaßten Bestrebungen auf Änderung der Reichsverfassung.

Msh.

Rudolf Alexander Schröder †

Hubert Becher SJ †

Der Beitrag wurde noch zu Lebzeiten Rudolf Alexander Schröders geschrieben, und der ihn schrieb, wollte dem Dichter eine Freude machen. Nun sind beide tot, der ihn schrieb und der, über den er geschrieben wurde. So ist der Beitrag zu einem Artikel des Gedenkens geworden, mehr noch des Zeugnisses für das Ewige im Menschen, dem beide dienen wollten.

Unter der großen Zahl von Lyrikern, Dramatikern und epischen Schriftstellern, die im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts geboren wurden, ist eine der sympathischsten Gestalten Rudolf Alexander Schröder. Am 26. 1. 1878 als Sohn einer alten, gläubigen Bremer Familie geboren, kam er um die Wende des Jahrhunderts mit seinem Vetter Walter Heymel nach München, wo sie unter Mithilfe des gewandten, sonst aber etwas fragwürdigem Otto Julius Bierbaum eine Reihe von literarischen Plänen ausführten. Dazu gehört die Gründung des Insel-Verlags und